

**INFORMATIONEN ZUR
WAHL DER
GEMEINDERÄTE,
BÜRGERMEISTER,
VIZEBÜRGERMEISTER,
GEMEINDEVORSTÄNDE
(STADTRÄTE) UND
GEMEINDERATS-
AUSSCHÜSSE IM JAHR
2015**

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINDERATSWAHL AM 25. JÄNNER 2015	4
ALLGEMEINES.....	4
Wahlausschreibung.....	4
Rechtslage	4
Weitere Hinweise	5
VERFAHREN VOR DEM WAHLTAG	7
Wahlbehörden, Wahlsprengel	7
Vertrauenspersonen, Wahlzeugen	13
Aktives und passives Wahlrecht.....	14
Ordentlicher Wohnsitz	15
Wählerverzeichnis, Ausfolgung	16
Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren	19
Abschluss des Wählerverzeichnisses	24
Wahlvorschläge, Unterstützungserklärungen	25
Verbotzonen, Wahllokale, Wahlzeit.....	28
Wahlkarten	29
Wahlkuvert, Stimmzettel	33
BRIEFWAHL.....	35
Allgemeines	35
Verfahren vor der Gemeindewahlbehörde (Briefwahlkartenkontrollverfahren)	37
VERFAHREN AM WAHLTAG	40
Leitung der Wahl	40
Wahlhandlung, Stimmabgabe	40
Verwendung der Wahlkarte vor einer Sprengelwahlbehörde	41
Stimmabgabe vor der besonderen Wahlbehörde	43
Stimmabgabe in Heimen und Anstalten	44
Niederschrift der Sprengelwahlbehörden und der besonderen Wahlbehörden.....	44
Ermittlungsverfahren	46
Bewertung der Stimmzettel	48
Gültigkeit von Stimmzetteln	52
Ermittlung des Wahlergebnisses	73
Bekanntgabe und Kundmachung des Wahlergebnisses	77
VERFAHREN NACH DEM WAHLTAG.....	78
Wahlanfechtung.....	78
SONSTIGES.....	79
Fristen.....	79
Kosten	79
Drucksorten	80
Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in Wahlsachen	81
WAHLKALENDER	85

WAHL DER ÜBRIGEN GEMEINDEORGANE UND DER GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE	92
ALLGEMEINES.....	92
Rechtslage	92
Konstituierende Sitzung	92
Wahl des Bürgermeisters	93
Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates).....	95
Wahl des/der Vizebürgermeister/s	97
Wahl der Ausschüsse	98
Wahl der Ausschussvorsitzenden (Stellvertreter)	98
Wahl des Prüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden	99
Wahlanfechtungen	100
Mandatsverzicht, Besetzung freier Stellen.....	100
SONSTIGES.....	102
Fristen.....	102
Drucksorten	102
Wichtige Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen.....	104

GEMEINDERATSWAHL AM **25. JÄNNER 2015**

ALLGEMEINES

Wahlausschreibung

Die NÖ Landesregierung hat wegen des bevorstehenden Ablaufes der Funktionsperiode der derzeitigen Gemeinderäte Gemeinderatswahlen für **Sonntag, 25. Jänner 2015**, ausgeschrieben. Als Stichtag (Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung) gilt **Montag, der 20. Oktober 2014**. Die **Wahlausschreibung** ist unter Angabe der Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte auch an der Amtstafel der Gemeinde **kundzumachen**. Die **Anzahl** der zu wählenden Gemeinderäte ist nach § 19 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu ermitteln.

Für die Kundmachung an der Amtstafel ist das Muster 1 gemäß der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350/2-8, zu verwenden. Dieses Muster muss durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.

Die Kundmachung der Wahlausschreibung muss spätestens am 19. Oktober 2014 erfolgen und bis zum Schluss der Stimmabgabe an der Amtstafel belassen werden. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist notwendig.

Rechtslage

Die Gemeinderatswahlen werden aufgrund einer seit den allgemeinen Gemeinderatswahlen vom 14. März 2010 geänderten Gesetzeslage durchgeführt. 2011 und 2013 sind nämlich **Novellen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** in Kraft getreten. Derzeit steht die NÖ GRWO 1994 in der Fassung der 9. Novelle, LGBl. 0350-10, in Geltung.

Alle angeführten §§ beziehen sich auf die NÖ GRWO 1994, sofern nichts anderes zitiert ist.

Es ist erforderlich, dass den Gemeindewahlbehörden aber auch jeder Sprengelwahlbehörde sowie den besonderen Wahlbehörden gemäß § 11 („fliegende Wahlbehörden“) ein Exemplar des Gesetzestextes der NÖ GRWO 1994 und des Durchführungsrundschreibens zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere auch für die richtige Bewertung der Stimmzettel als gültig bzw. ungültig wichtig!

Weitere Hinweise

Dieses Durchführungsrundschreiben soll den Gemeinden die Abwicklung der Wahlen erleichtern. Es sollte daher versucht werden, auftretende Schwierigkeiten mit Hilfe des Rundschreibens und durch Nachschau im Gesetzestext **selbst zu bereinigen**.

Erst wenn diese Versuche fehlschlagen, sollten Auskünfte eingeholt werden.

Eine Übersicht über die von den Behörden und den wahlwerbenden Parteien einzuhaltenden Termine gibt der **Wahlkalender**.

Die im Wahlkalender enthaltenen **Termine**, die vom Stichtag oder vom Wahltag aus nach Tagen berechnet werden, sind **bindend** durch das Gesetz **vorgeschrieben** und müssen daher genau eingehalten werden. Die übrigen Termine sind zwar gesetzlich nicht angeordnet, doch ist es zweckmäßig, auch diese möglichst genau einzuhalten, damit die reibungslose Durchführung und Beendigung der Wahlvorbereitung gesichert ist.

Kundmachungen der Gemeinden erfolgen einheitlich an der Amtstafel, wobei darüber hinaus die Bevölkerung auch noch auf andere Weise, z.B. durch das Amtsblatt, informiert werden kann.

Dieses Rundschreiben enthält auch einige **Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes** betreffend Wahlen.

Weitere **Auskünfte** im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen erteilen:

Bei den Bezirkshauptmannschaften:

Die für Wahlen zuständigen Sachbearbeiter

Beim Amt der Landesregierung:

Alle Juristen der Abteilung Gemeinden

Die in diesem Rundschreiben erwähnten **Meldungen** sind für eine reibungslose Durchführung des Wahlverfahrens unbedingt notwendig. Es steht dafür die **E-Mail Adresse post.ivw3-wahlen@noel.gv.at** und weiterhin eine **Telefaxverbindung** unter der Nummer **02742/9005/12225** zur Verfügung.

VERFAHREN VOR DEM WAHLTAG

Wahlbehörden, Wahlsprengel

Die allfällige **Einteilung** des Gemeindegebietes in **Wahlsprengel** muss spätestens bis zum **3. November 2014** (zwei Wochen nach dem Stichtag) erfolgen. Die Einteilung nimmt die Gemeindewahlbehörde vor (§ 10 Abs.1).

In einem einzigen Wahlsprengel kann die Gemeindewahlbehörde auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde besorgen.

Die **Wahlsprengелеinteilung** muss auch den **Wahlparteien mitgeteilt** werden, damit sie die Vorschläge für die Sprengelwahlbehörden rechtzeitig erstatten können.

Die Beisitzer und die Ersatzmitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden und die Vorsitzenden und die Vorsitzendenstellvertreter der Sprengelwahlbehörden werden nach § 13 Abs.2 bis 4 und § 10 Abs.5 auf Grund von Vorschlägen der Wahlparteien verhältnismäßig nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl in der Gemeinde für die Wahlparteien abgegebenen gültigen Stimmen berufen. Für die Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörden ist das Wahlergebnis in der Gemeinde und nicht im betreffenden Wahlsprengel maßgebend.

Die **Vorsitzenden** und die Vorsitzendenstellvertreter der **Sprengelwahlbehörde** und der **besonderen Wahlbehörden** werden vom **Bürgermeister** berufen.

Die **Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde** werden durch den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde, und die **Beisitzer und Ersatzmitglieder der Sprengel- und der besonderen Wahlbehörden** werden durch den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde berufen.

Die **Parteienvorschläge** für die **Beisitzer und Ersatzmitglieder** sowie der **Vertrauenspersonen** und der **Vertreter der Vertrauenspersonen** der **Gemeindewahlbehörde** müssen spätestens am 27. Oktober 2014 (innerhalb einer Woche nach dem Stichtag) beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde (Bezirkshauptmann) einlangen.

Die **Parteienvorschläge** für die **Vorsitzenden**, die **Vorsitzendenstellvertreter** sowie für die **Beisitzer** und **Ersatzmitglieder**, die **Vertrauenspersonen** und der **Vertreter der Vertrauenspersonen der Sprengelwahlbehörden** müssen spätestens am 17. November 2014 (innerhalb von 4 Wochen nach dem Stichtag) beim Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde (Bürgermeister) einlangen.

Werden von den Wahlparteien keine, unzulässige oder nicht ausreichende Vorschläge für die Wahlbehörden überreicht, haben die Wahlparteien in dem vom Mangel betroffenen Umfang keinen Anspruch auf die Bestellung von **Beisitzern** und **Ersatzmitgliedern** sowie von Vertrauenspersonen und Vertretern der Vertrauenspersonen für die Gemeindewahlbehörde sowie Sprengel- und besondere Wahlbehörden. Die Bestellung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern sowie von Vertrauenspersonen und Vertretern der Vertrauenspersonen unterbleibt daher in diesen Fällen.

Im Falle unzulässiger Mehrfachmitgliedschaften werden dagegen alle Bestellungsvorschläge mit Ausnahme des zuerst eingelangten Bestellvorschlages gestrichen. Enthält dieser mehrere Vorschläge, ist der an erster Stelle stehende Vorschlag maßgeblich; die nachfolgenden werden gestrichen. Es ist erforderlich, die nominierende Wahlpartei von der Streichung zu informieren.

Hinweis:

Für die Bestellung von Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertretern von Sprengel- und besonderen Wahlbehörde gilt im Falle von fehlenden, unzulässigen oder nicht ausreichenden Vorschlägen eine andere Regelung, die auf Seite 11 erläutert wird.

Doppelmitgliedschaften sind nur in folgenden Wahlbehörden zulässig:

- Gemeindewahlbehörde und eine Sprengelwahlbehörde
- Gemeindewahlbehörde und eine besondere Wahlbehörde
- eine Sprengelwahlbehörde und eine besondere Wahlbehörde.

Unzulässig sind demnach etwa die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Bezirks- und Gemeindewahlbehörde, in einer Gemeinde-, einer Sprengel- und einer besonderen Wahlbehörde und in mehr als einer Sprengelwahlbehörde oder besonderen Wahlbehörde.

Die **Gemeindewahlbehörde** besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Wahlleiter (und Vorsitzenden) und sechs Beisitzern.

Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters muss vom Bürgermeister ein Stellvertreter bestellt werden. Der Vorsitzende der Bezirkswahlbehörde muss für jeden Beisitzer der Gemeindewahlbehörde ein Ersatzmitglied bestellen.

Für die Bestellung des ständigen Vertreters und des Stellvertreters des Gemeindewahlleiters sind keine Vorschläge der Wahlparteien zu erstatten (§ 9 Abs.4).

Die jeder Wahlpartei zukommende Anzahl der Beisitzer und Ersatzmitglieder ist unter sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs.2 bis 5 festzustellen.

Muster für einen Vorschlag zur Bestellung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeindewahlbehörde:

„..... (Wahlpartei)
..... (Anschrift)

An den Vorsitzenden
der Bezirkswahlbehörde
für den Verwaltungsbezirk

p.A. Bezirkshauptmannschaft

Betrifft: Gemeinderatswahl 2015; Nominierung der Beisitzer und Ersatzmitglieder für die Gemeindewahlbehörde

Gemäß § 14 i.V.m. § 13 Abs.2 und Abs.4 NÖ GRWO 1994 beantrage ich für die Wahlpartei nachstehend angeführte Personen als Beisitzer und Ersatzmitglieder für die Gemeindewahlbehörde der Gemeinde zu berufen.

I. Beisitzer:

Vor- und Nachname	Beruf	Geburtsjahr	Adresse
1.			
2.			
usw.			

II. Ersatzmitglieder:

Vor- und Nachname	Beruf	Geburtsjahr	Adresse
-------------------	-------	-------------	---------

- 1.
- 2.
- usw.

Alle genannten Personen sind in einer niederösterreichischen Gemeinde aktiv wahlberechtigt. Sie gehören einer Bezirkswahlbehörde nicht an.

.....
(Unterschrift)“

Die Bildung der Gemeindewahlbehörde muss möglichst rasch vor sich gehen, weil sie häufig schon im Wahlvorbereitungsverfahren tätig wird.

Das Muster kann angepasst auch für die Parteienvorschläge für die Sprengelwahlbehörden verwendet werden, wobei diese Vorschläge aber an den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde gerichtet sein müssen.

Beispiel für die Aufteilung:

In einer Gemeinde wurde bei der letzten Gemeinderatswahl folgendes Stimmergebnis festgestellt:

ÖVP: 208 SPÖ: 120 FPÖ: 40 Alternative Liste: 10

§ 9 Abs.2 bestimmt, dass die Gemeindewahlbehörde außer dem Vorsitzenden noch aus sechs Beisitzern bestehen muss. Für die Aufteilung werden die von den Wahlparteien bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmenanzahlen (Parteisummen) nach ihrer Größe geordnet. Unter jede Parteisumme wird deren Hälfte geschrieben, darunter deren Drittel, deren Viertel usw.

Unter den auf die oben beschriebene Weise ermittelten Zahlen wird die sechstöchste Zahl festgestellt. Diese Zahl (im Beispiel 52) ist die Wahlzahl. Jede Wahlpartei erhält so viele Beisitzer als die Wahlzahl in der von ihr erreichten Stimmenzahl enthalten ist.

	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Alternative Liste
Parteisumme	208 (1)	120 (2)	40	10
1/2	104 (3)	60 (5)	20	5
1/3	69,33 (4)	40	13,33	3,33
1/4	52 (6)	30	10	2,5

Die ÖVP erhält daher vier und die SPÖ zwei Beisitzer. Die FPÖ und die Alternative Liste können keinen Beisitzer stellen. (Die in Klammern gesetzten Zahlen geben an, die wievielt größte Zahl die in der betreffenden Zelle angeführte Zahl ist und dienen bloß dem leichteren Ermitteln der Wahlzahl.)

Nach dem **gleichen Verfahren** wird die Anzahl der jeder Wahlpartei zustehenden **Mitglieder** und **Vorsitzenden** der **Sprengelwahlbehörden** bestimmt.

Würden im oben stehenden Beispiel fünf Wahlsprengel gebildet, so würden der ÖVP drei und der SPÖ zwei Vorsitzende zur Besetzung zustehen. Das gleiche gilt für die Stellvertreter, die der gleichen Wahlpartei angehören müssen, wie der Vorsitzende. Die anspruchsberechtigten Wahlparteien sollten daher in ihrem Vorschlag für die Sprengelwahlbehörden auch Personen für die Funktion der Stellvertreter nennen.

Die Zuweisung der Vorsitzendenstellen der einzelnen Wahlsprengel an die Wahlparteien erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde.

Für die Bestellung von Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertretern von Sprengel- und besonderen Wahlbehörden gilt im Falle von fehlenden, unzulässigen (z.B. Mehrfachmitgliedschaft nach § 13 Abs.5) oder nicht ausreichenden Vorschlägen die Regelung, wonach der Bürgermeister die notwendigen Bestellungen unter den verbleibenden Wahlparteien nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes vornehmen muss (§ 10 Abs.5).

Wenn nun die ÖVP keinen Bestellvorschlag erstattet, erhält die SPÖ fünf Vorsitzende und die FPÖ nunmehr einen Vorsitzenden. Die relevante Wahlzahl ist in diesem Fall nämlich die Zahl 24.

	ÖVP	SPÖ	FPÖ	Alternative Liste
Parteisumme	208	120 (1)	40 (4)	10
1/2	104	60 (2)	20	5
1/3	69,33	40 (3)	13,33	3,33
1/4	52	30 (5)	10	2,5
1/5	41,6	24 (6)	8	2
1/6	34,66	20	6,66	1,66

SPÖ und FPÖ müssen außerdem sofort aufgefordert werden, jeweils einen ergänzenden Wahlvorschlag binnen einer Woche einzureichen.

Die **Namen** der Mitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und besonderen Wahlbehörden sind kundzumachen.

Die **Kundmachung** (Muster 2 und 3) erfolgt sowohl für die Gemeindewahlbehörde als auch für die Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden an der Amtstafel der Gemeinde. Die Kundmachungen müssen bis zum Schluss der Stimmabgabe an der Amtstafel belassen werden. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist notwendig.

Die Wahlbehörden müssen außerdem die einzelnen Beisitzer (Ersatzmitglieder) und Vertrauenspersonen über ihre Bestellung benachrichtigen.

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde muss nach der Benachrichtigung die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde sofort zu einer **ersten** (konstituierenden) **Sitzung** einberufen. Bei dieser müssen die Beisitzer, Vertrauenspersonen und Ersatzmitglieder geloben, ihr Amt unparteilich und gewissenhaft zu erfüllen (§ 16 Abs.2).

Die Beisitzer, Ersatzmitglieder und Vertrauenspersonen der Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden müssen dieses Gelöbnis am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ablegen (§ 16 Abs.2). Die Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter hingegen sind zeitgerecht vom Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde anzugeloben.

In der ersten Sitzung der Gemeindewahlbehörde ist über allfällig getroffene unaufschiebbare Maßnahmen zu berichten (§ 6 Abs.5).

Empfehlenswert ist, schon bei dieser Sitzung die täglichen **Amtsstunden** der Gemeindewahlbehörde und die Zeiten für allfällige **Journaldienste** festzulegen und an der Amtstafel kundzumachen.

Um den **bettlägerigen** und den in ihrer **Freiheit beschränkten Wahlberechtigten** die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, muss die Gemeindewahlbehörde bei Bedarf - also wenn entsprechende Wahlkarten ausgestellt wurden - spätestens am **23. Jänner 2015** (zweiter Tag vor dem Wahltag) eine oder mehrere **besondere Wahlbehörde(n)** einrichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Dies bedeutet, dass die Entscheidung, ob und wie viele besondere Wahlbehörden geschaffen werden, von der Gemeindewahlbehörde getroffen wird, während die Bestellung der Beisitzer, der Ersatzmitglieder, der Vertrauenspersonen und deren Vertreter durch den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde aufgrund von Vorschlägen der Wahlparteien erfolgt.

Steht fest, ob und wie viele besondere Wahlbehörden gebildet werden, müssen die Wahlparteien, die gemäß § 13 Abs.3 ein Vorschlagsrecht haben, sofort verständigt werden, dass und wie viele besondere Wahlbehörden bestellt werden sollen. Diese

Wahlparteien müssen bis spätestens 23. Jänner 2015 (zweiter Tag vor dem Wahltag) Besetzungsvorschläge einbringen bzw. solche ergänzen.

Hinweis: Es ist freilich sehr **empfehlenswert**, die **Vorschläge schon vorher** vorsorglich zu **erstatten**.

Genauso sind Wahlparteien, die eine Vertrauensperson entsenden können, und die anderen wahlwerbenden Gruppen zur Benennung von Wahlzeugen zu verständigen.

Auch hier empfiehlt es sich, vorsorglich Personen namhaft zu machen.

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde muss spätestens am **24. Jänner 2015** (ein Tag vor dem Wahltag) den (die) Vorsitzende(n) bzw. Stellvertreter und die Mitglieder der besondere(n) Wahlbehörde(n) bestellen.

Da die **besonderen Wahlbehörden eigene Behörden** (also keine Sprengelwahlbehörden) sind, muss die Aufteilung der Vorsitzenden nach dem **Verhältniswahlrecht in einem eigenen Verfahren** vorgenommen werden. Die Vorsitzendenstellen der besonderen Wahlbehörden und der Sprengelwahlbehörden dürfen daher nicht zusammengezählt werden.

Die Kundmachung der Mitglieder der besonderen Wahlbehörde (Muster 3) muss gleichfalls spätestens am **24. Jänner 2015** erfolgen.

Wenn in einer Gemeinde mehrere besondere Wahlbehörden eingerichtet werden, muss in der Kundmachung auch deren örtliche Zuständigkeit bekannt gegeben werden. Dafür ist das Formular für die Kundmachung entsprechend zu ändern. Den Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörden sollte am Tag vor der Wahl ein Verzeichnis übergeben werden, das die Namen und Aufenthaltsorte der bettlägerigen Wahlkartenwähler enthält. Dieses besondere Verzeichnis sollte den Wahlakten der besonderen Wahlbehörde beigelegt werden.

Vertrauenspersonen, Wahlzeugen

Gemäß § 15 Abs.2 können Wahlparteien, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers in der Gemeinde-, Sprengel- oder der besonderen Wahlbehörde haben und im Gemeinderat vertreten sind, in diese Wahlbehörden je einen Vertreter als ihre **Vertrauensperson** sowie einen Vertreter für diese entsenden.

Im vorstehenden Beispiel könnte das durch die FPÖ und die Alternative Liste erfolgen.

Die **Vertrauensperson** darf nicht mit den Wahlzeugen nach § 15 Abs.4 bis 6 verwechselt werden. Die Vertrauenspersonen sind im Gegensatz zu den Wahlzeugen Mitglieder der Wahlbehörden, allerdings ohne Stimmrecht. **Ihre Berufung erfolgt daher genauso wie die der Beisitzer und Ersatzmitglieder auf Grund von rechtzeitigen Parteivorschlägen.** Ihre Namen sind auch kundzumachen.

Jede Wahlpartei, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, kann in jedes Wahllokal zwei **Wahlzeugen** zu jeder Wahlbehörde entsenden. Die Entsendung eines Wahlzeugen in mehrere Wahlbehörden oder Wahllokale ist zulässig. Die Entsendung von Wahlzeugen in die Gemeindewahlbehörde kommt nur insoweit in Betracht als die Gemeindewahlbehörde die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde versieht (§ 10 Abs.2); daher nehmen Wahlzeugen an Sitzungen der Gemeindewahlbehörde in Ausübung dieser Funktion nicht teil. Wahlzeugen müssen dem Bürgermeister spätestens am 15. Jänner 2015 (zehn Tage vor dem Wahltag) durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter schriftlich bekannt gegeben werden. Der Bürgermeister stellt diesen Personen einen Eintrittsschein aus.

Muster:

„Herr/Frau* ist berechtigt, das/die*
Wahllokal(e)* der Wahlsprengel als Wahlzeuge der
..... (Partei) zu betreten.

..... (Name)

..... (Bürgermeister (i.A.))

* Nichtzutreffendes streichen“

Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt ist jeder Österreichische Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU, der spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat (aktives Wahlrecht).

Der in § 19 vorgesehene **Ausschluss vom Wahlrecht** wegen gerichtlicher Verurteilung hat zur Voraussetzung, dass ein rechtskräftiges, den Ausschluss vom Wahlrecht verfügendes **Urteil** ergangen ist.

Wählbar sind alle aktiv Wahlberechtigten, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht). Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU sind daher gleichfalls passiv zum Gemeinderat wahlberechtigt.

Ordentlicher Wohnsitz

Gemäß § 18 Abs.6 ist der **ordentliche Wohnsitz** einer Person an jenem Ort begründet, den sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung gestalten wollte. Das bedeutet nicht, dass die Absicht bestehen muss, an diesem Ort für immer zu bleiben; es genügt, dass der Ort bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt freiwillig gewählt worden ist.

Dieser **Wohnsitzbegriff** darf **nicht** mit dem des **Hauptwohnsitzes** nach dem **Meldegesetz** verwechselt werden.

Der Umstand, dass jemand in der Gemeinde nicht nach dem Meldegesetz gemeldet ist, berechtigt an sich noch nicht zum Ausschluss vom Wahlrecht. Denn nicht die Anmeldung ist der allein ausschlaggebende Umstand zur Beurteilung der Frage, ob jemand in einer Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, sondern nur die Absicht den Ort bis auf weiteres zum oben beschriebenen Mittelpunkt zu machen.

Bei dieser Beurteilung ist das gesamte wirtschaftliche, berufliche, gesellschaftliche und sonstige Verhalten einer Person zu betrachten.

Es ist daher auch möglich, dass Personen in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz haben und daher auch in allen diesen Gemeinden aktiv (und passiv) wahlberechtigt sind.

Zum Wohnsitzbegriff wird auch auf die Hinweise zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf den Seiten 81 bis 83 verwiesen.

Wählerverzeichnis, Ausfölgung

Die Wählerverzeichnisse müssen unter Bedachtnahme auf § 17 Abs.1 auf Grund der Landes- und der Gemeinde-Wählerevidenz (§ 3 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz) angelegt werden.

Mit der Erstellung der Wählerverzeichnisse muss so rechtzeitig begonnen werden, dass am 10. November 2014 (drei Wochen nach dem Stichtag) die öffentliche Auflegung für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren erfolgen kann.

Die Wählerverzeichnisse müssen nach Wahlsprengel und innerhalb dieser nach dem Namensalphabet oder Straßen und/oder Hausnummern geordnet angelegt werden (§ 18 Abs.3).

Dies bedeutet einerseits, dass - wenn das Gemeindegebiet nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist - die Ordnung des Wählerverzeichnisses nur innerhalb der Gemeinde erfolgen muss und andererseits, dass in Gemeinden bzw. Wahlsprengeln, in denen keine Straßenbenennung erfolgt ist, die Anlegung nach den Hausnummern oder dem Namensalphabet vorgenommen werden muss. Ist eine Straßenbenennung vorhanden, müssen die Wählerverzeichnisse nach dem Namensalphabet oder nach Straßen und Hausnummern geordnet werden.

Nach § 10 Abs.1 muss die Gemeindewahlbehörde spätestens am **3. November 2014** (zwei Wochen nach dem Stichtag) die Einteilung der Gemeinde in Wahlsprengel vornehmen, wenn solche nach dieser Gesetzesstelle überhaupt gebildet werden dürfen. Damit die Wählerverzeichnisse rechtzeitig richtig geordnet erstellt werden können, wird empfohlen, damit nicht bis zum spätesten Termin zuzuwarten, sondern die Einteilung möglichst rasch vorzunehmen.

Am **10. November 2014** (drei Wochen nach dem Stichtag) muss das Wählerverzeichnis während fünf Werktagen - also bis einschließlich **14. November 2014** - in einem allgemein zugänglichen Amtsbraum öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

Die Einsichtnahme muss während der Amtsstunden der Gemeinde, jedoch mindestens vier Stunden täglich, davon an einem Tag jedenfalls bis 20 Uhr, möglich sein.

Beispiel:

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr

Die Einsichtnahmemöglichkeit könnte daher montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 13 Uhr und am Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 19 bis 20 Uhr festgelegt werden.

Das Wählerverzeichnis kann darüber hinaus jedermann in der Gemeinde – nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten – auch auf elektronischem Wege (mittels Terminal oder Bildschirm) zugänglich gemacht werden. Diese Möglichkeit darf keine Funktion enthalten, die einen direkten oder indirekten Ausdruck der im Wählerverzeichnis enthaltenen Daten ermöglicht.

Die Einsichtnahme und die Herstellung von Abschriften oder Vervielfältigungen steht jedermann - also nicht nur Gemeindemitgliedern - zu.

Steht ein Kopierapparat zur Verfügung, muss die Gemeinde auch Kopien auf Kosten des Verlangenden herstellen.

Meldung:

Die im aufgelegten Wählerverzeichnis eingetragene Anzahl von Wahlberechtigten muss sofort der Bezirkshauptmannschaft und von dieser gesammelt für alle Gemeinden des Bezirkes dem Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt werden!

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vorher durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Muster 5 kundzumachen.

Die Kundmachung ist bis nach dem Ablauf der Einsichtsfrist - also bis zum Ende der letzten Stunde der Einsichtsmöglichkeit am **14. November 2014** - an der Amtstafel zu belassen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist notwendig.

Nach Auflegung des Wählerverzeichnisses dürfen gemäß § 21 Abs.4 **Änderungen** nur mehr auf Grund von Entscheidungen im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind die Beseitigung von offenbaren Fehlern (z.B. die Streichung von Verstorbenen) sowie die Behebung von Formfehlern (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, EDV-Fehler).

Den wahlwerbenden Parteien müssen, wenn sie dies spätestens bis zum **27. Oktober 2014** (zwei Wochen vor Auflegung des Wählerverzeichnisses) schriftlich oder mündlich verlangt haben, ab dem ersten Auflegungstag (**10. November 2014**) Vervielfältigungen des Wählerverzeichnisses und alle Nachträge (Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren) übergeben werden.

Wahlwerbenden Parteien darf als kommunale Serviceleistung auch eine elektronische Kopie des Wählerverzeichnisses zulässigerweise ausgefolgt werden. Dass hierbei unter Umständen auch ein Datenträger (z.B. CD, USB-Stick) mitausgefolgt wird, ist insofern unproblematisch, als auch die herkömmliche Abschrift oder Vervielfältigung eines Trägermaterials (Papier) bedarf. Im Übrigen sollte auch auf das Dateiformat geachtet werden; aus naheliegenden Gründen bietet sich hier das PDF-Format an. Einfachst zu editierende Formate, wie Word, Excel u.ä. sollten tunlichst vermieden werden. Auf keinen Fall besteht jedoch ein Rechtsanspruch der wahlwerbenden Parteien auf Übermittlung des Wählerverzeichnisses in elektronischer Form.

Muster:

„..... (Wahlpartei)
..... (Adresse)

An den Bürgermeister
der Gemeinde

Betrifft: Gemeinderatswahlen 2015, Wählerverzeichnisse

Gemäß § 22 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 beantrage ich namens der Wahlpartei die Ausfolgung einer Vervielfältigung des Wählerverzeichnisses und aller Nachträge.

.....(Unterschrift)“

Anspruch auf die Wählerverzeichnisse haben an sich nur wahlwerbende Parteien. Zum Zeitpunkt der Anforderung ist allerdings noch nicht bekannt, welche Parteien bei der Wahl kandidieren werden; das steht erst nach Ablauf der Frist zur Überreichung der Wahlvorschläge am **17. Dezember 2014** (39 Tage vor dem Wahltag) mit Sicher-

heit fest. Ist die Beteiligung an der Wahl zweifelhaft, sollte daher eine Erklärung verlangt werden, dass die Absicht besteht, bei der Wahl zu kandidieren. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte nicht kleinlich vorgegangen werden. Bei der Anmeldung des Bedarfes nach Wählerverzeichnissen muss die Hälfte der vom Bürgermeister festgesetzten voraussichtlichen **Herstellungskosten** entrichtet werden; die andere Hälfte bei der Übergabe der Verzeichnisse. Die Kosten sind bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages zu erstatten.

Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU innerhalb von 10 Tagen ab Beginn der Auflagefrist einen **Berichtigungsantrag** einbringen, und zwar

1. wegen der **Aufnahme** vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder
2. **wegen der Nichtaufnahme** vermeintlich Wahlberechtigter.

Der Berichtigungsantrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen (§ 23 Abs.1) und muss bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (§ 21 Abs.2) eingebracht werden.

Über mündliche Berichtigungsanträge muss eine Niederschrift aufgenommen werden.

Muster:

„Gemeinde:

Es erscheint Herr/Frau* und gibt an:

Ich beantrage die Aufnahme/Streichung* des/der*

Vorname

Nachname

Geburtsjahr

Adresse

ordentlicher Wohnsitz am (Stichtag)

in

in das/aus dem* Wählerverzeichnis.

An Unterlagen lege ich bei (nur bei Aufnahmeanträgen):

.....
.....
.....

Begründung:

.....
.....
.....

Datum:

Vor mir:

.....

Gemeindebediensteter

.....

Antragsteller

* Nichtzutreffendes streichen“

Schriftliche Berichtigungsanträge müssen für jeden Fall gesondert eingebracht werden. Nur für Familienangehörige, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, kann ein gemeinsamer Berichtigungsantrag erfolgen. Wird die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person verlangt, so muss dem Berichtigungsantrag jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster 4) beigelegt werden.

Wird die Streichung einer Person verlangt, muss diese von der Gemeindewahlbehörde binnen 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe mit der Mitteilung verständigt werden, dass sie das Recht hat, sich dazu innerhalb von zwei Tagen schriftlich oder mündlich zu äußern.

Muster:

„Gemeinde

(Datum)

Frau/Herrn*

PLZ

Sie werden hiemit gemäß § 24 NÖ GRWO 1994 verständigt, dass gegen Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Gemeinde für die allgemeine Gemeinderatswahl 2015 mit nachstehender Begründung ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde.

Begründung:

.....
.....
.....

Es steht Ihnen frei, sich binnen zwei Tagen schriftlich oder mündlich zum Berichtigungsantrag zu äußern. Erfolgt ihre Äußerung schriftlich und auf dem Postweg werden die Tage des Postlaufes in die Frist eingerechnet. Über den Berichtigungsantrag wird innerhalb einer Woche entschieden werden, auch wenn eine Äußerung von Ihnen nicht erfolgt.

.....
Bürgermeister (i.A.)

* Nichtzutreffendes streichen“

Über den Berichtigungsantrag muss die Gemeindewahlbehörde **innerhalb einer Woche** nach Einlangen, aber erst **nach Ablauf der Frist** zur Äußerung **entscheiden**. Der Entscheidung hat ein aktenmäßig zu dokumentierendes Ermittlungsverfahren – allenfalls verbunden mit einem Lokalaugenschein - voranzugehen. Dabei sollte insbesondere folgendes erhoben werden:

- Meldedaten (Ausdruck aus dem ZMR),
- Eintragung im Wählerverzeichnis bei der Gemeinderatswahl 2010 und der Landtagswahl 2013,
- Eignung des Liegenschaftsbesitzes in der Gemeinde (Eigenheim, Eigentumswohnung, Mobilheim, Mietwohnung) für einen längeren oder dauernden Aufenthalt,
- Familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige persönliche Bindungen in der Gemeinde,
- Schul/Kindergartenbesuch von Kindern,
- Anzahl/Dauer der einzelnen Aufenthalte (z.B. an Wochenenden, während der Schulferien oder des Urlaubs, etc.),

- Gesellschaftliche Betätigung (Teilnahme am Vereinsleben, ehrenamtliche Engagements, Mitgliedschaft bei der Feuerwehr, Betätigung in der Pfarrgemeinde, u.ä.).

Die Entscheidung ist dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen sofort schriftlich (Bescheid!) mitzuteilen. Außerdem muss die Entscheidung unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.

Muster:

„Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde der Stadt/Markt/Gemeinde
hat in ihrer Sitzung am über die gegen das Wählerverzeichnis eingebrachten Berichtigungsanträge gemäß § 25 Abs.1 NÖ GRWO 1994 wie folgt entschieden:

Familien- und Vornamen	Geburtsdatum	Anschrift
.....		
.....		
.....		
.....		

Eingetragen werden:

.....
.....

Gestrichen werden:

.....
.....

.....
(Gemeinde) am (Datum)

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde:

.....

Unterschrift“

Die Kundmachung sollte jedenfalls bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (drei Tage nach Zustellung an alle Antragsteller und Betroffenen) an der Amtstafel belassen werden. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist notwendig.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (nach dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist - siehe unten) muss die Gemeindewahlbehörde das Wählerverzeichnis richtig stellen.

Bei Aufnahme eines Wählers ist der Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden Zahl anzuführen und an der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der der Wähler ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung am Schluss hinzuweisen.

Wenn durch die Entscheidung Veränderungen im Wählerverzeichnis herbeigeführt werden (Neuaufnahme oder Streichungen), müssen den wahlwerbenden Parteien, die Wählerverzeichnisse beantragt haben, Nachträge ausgefolgt werden.

Beschwerde:

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann sowohl der Antragsteller als auch der Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Auf dieselbe Weise kann auch jeder Staatsbürger und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

In beiden Fällen muss die **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht **bei der Gemeinde** eingebracht werden.

Die Gemeinde muss den **Beschwerdegegner** von der Beschwerde sofort mit der Mitteilung **verständigen**, dass er in den Beschwerdeakt Einsicht und **innerhalb von zwei Tagen** nach der Verständigung zu der Beschwerde schriftlich **Stellung** nehmen kann.

Beispiele:

Wurde bei der Gemeindewahlbehörde die Streichung einer Person verlangt, diesem Begehren aber nicht stattgegeben, so ist Beschwerdegegner derjenige, dessen Streichung bei der Gemeindewahlbehörde verlangt wurde.

Wurde bei der Gemeindewahlbehörde die Streichung einer Person verlangt und diesem Begehren stattgegeben, so ist Beschwerdegegner der ursprüngliche (damalige) Antragsteller.

Wurde bei der Gemeindewahlbehörde die Aufnahme einer anderen Person verlangt und diesem Begehren stattgegeben, so ist Beschwerdegegner derjenige, dessen Aufnahme bei der Gemeindewahlbehörde verlangt wurde, und der ursprüngliche Antragsteller.

Die Beschwerde ist einschließlich des Beschwerdeaktes (dazu zählt auch ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Gemeindewahlbehörde, der Bescheid der Gemeindewahlbehörde und eine Kopie der Kundmachung an der Amtstafel mit dem Anschlagsvermerk) sofort dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen! Es wird empfohlen, zur weiteren Beschleunigung die Vorlage nicht per Post, sondern per **Telefax** (02742 9005 15850) oder **E-Mail** (wahl2015@lvwg.noel.gv.at, Akteninhalt als PDF-Datei) vorzunehmen.

Über die Beschwerde muss bis spätestens 50 Tage nach dem Stichtag vom Landesverwaltungsgericht entschieden werden.

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach dem **Wählerevidenzgesetz 1973** und dem **NÖ Landesbürgerevidenzengesetz** noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden sind die oben beschriebenen Bestimmungen anzuwenden (§ 27).

Abschluss des Wählerverzeichnisses

Nach Abschluss des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren sind die richtig gestellten Wählerverzeichnisse abzuschließen.

Das abgeschlossene Wählerverzeichnis bildet die Grundlage der Wahl. **An der Wahl dürfen nur solche Personen teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.** Das bedeutet, dass Personen, die an sich wahlberechtigt wären, aber - aus welchem Grund auch immer (z.B. durch ein Versehen der Gemeindeverwaltung) - nicht im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind, an der Wahl **nicht** teilnehmen dürfen.

Umgekehrt dürfen Personen, die an sich nicht wahlberechtigt wären, an der Wahl teilnehmen, wenn sie im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Meldung:

Die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragene Anzahl von Wahlberechtigten muss sofort der Bezirkshauptmannschaft und von dieser gesammelt von allen Gemeinden des Bezirkes dem Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt werden!

Wahlvorschläge, Unterstützungserklärungen

Wahlwerbende Parteien (Wählergruppen) müssen ihre Wahlvorschläge spätestens um 12.00 Uhr des **39. Tages vor dem Wahltag** (das ist Mittwoch, der **17. Dezember 2014**) im Gemeindeamt einbringen. Dazu muss das Muster 6 verwendet werden. Das Datum und die Uhrzeit des Einlangens muss auf dem Wahlvorschlag vermerkt werden. Zum Inhalt der Wahlvorschläge enthält § 29 Abs.2 nähere Bestimmungen. In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohner muss der Wahlvorschlag die Unterstützung von mindestens zehn aktiv Wahlberechtigten, in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohner von so vielen, und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohner von doppelt so vielen Wahlberechtigten, als Gemeinderäte zu wählen sind, unterstützt werden. Die **Wahlwerber** werden in die Zahl jeweils **eingerechnet**. Zur Abgabe der Unterstützungserklärungen muss das Muster 7 verwendet werden.

Beispiel:

Einwohnerzahl:	586	keine Unterstützungserklärungen
Einwohnerzahl:	1.236	10 Unterstützungserklärungen
Einwohnerzahl:	4.326	25 Unterstützungserklärungen
Einwohnerzahl:	14.777	74 Unterstützungserklärungen

Die im Gemeinderat derzeit vertretenen Parteien bedürfen keiner Unterstützungserklärungen.

Zur Klärung der Frage, ob ein Wahlvorschlag von einer im Gemeinderat vertretenen Partei erstattet wurde, ist in erster Linie die Parteienbezeichnung (Kurzbezeichnung) maßgeblich.

Wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, dass diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat (z.B. von „ÖVP“ auf „ÖVP Klosterneuburg“) ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt, sind ebenfalls keine Unterstützungserklärungen notwendig.

Die **Parteibezeichnung** darf – einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung - nicht mehr als sechs Worte umfassen. Eine Kurzbezeichnung darf höchstens sechs alphanumerische Schriftzeichen der deutschen Sprache (Buchstaben, Ziffern, Satzzeichen) enthalten. Eine Kurzbezeichnung gilt stets als ein Wort, auch wenn sie kein Wort ergibt (z.B. ÖVP; SPÖ, u.ä.).

Ein Wahlvorschlag mit der Parteibezeichnung "Münchendorfer Bürgerliste (MüBl.)" würde demnach drei Worte umfassen; die Kurzbezeichnung „MüBl.“ hätte fünf Zeichen.

Die **Form** des Wahlvorschlages und der Unterstützungserklärungen sind durch die Muster 6 und 7 vorgegeben. Daher müssen wahlwerbende Parteien bei der Abfassung ihrer Wahlvorschläge diese Muster verwenden. Für die Zustimmungserklärungen der Kandidaten ist im Muster 6 ein Beiblatt vorgesehen. Es ist zulässig, für jeden Kandidaten ein Beiblatt zu verwenden oder mehrere Kandidaten auf einem Beiblatt mit Vor- und Nachnamen und den Unterschriften anzuführen.

Aktiv wahlberechtigte Personen dürfen Unterstützungserklärungen in einer Gemeinde nur für eine einzige Wahlpartei abgeben. Unterstützungserklärungen müssen auch die Aussage enthalten, dass der Unterstützer keine andere Wahlpartei in dieser Gemeinde unterstützt.

Der im Wahlvorschlag zu benennende zustellungsbevollmächtigte Vertreter muss nicht in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt sein.

Nach Einlangen des Wahlvorschlages im Gemeindeamt dürfen Unterstützungserklärungen nicht mehr zurückgezogen werden.

Es besteht keine Pflicht zur Geheimhaltung der Unterstützungserklärungen.

Die **Kurzbezeichnung** muss gestrichen werden, wenn sie mehr als sechs alphanumerische Schriftzeichen enthält.

Die **Parteibezeichnung** muss gestrichen werden, wenn

- sie mit der Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) einer im Landtag vertretenen Partei ident oder schwer unterscheidbar ist und die im Landtag vertretene Partei (durch ihre Landesorganisation) der Verwendung dieser Parteibezeichnung nicht zugestimmt hat oder
- sie entgegen § 29 Abs.2 lit.a mehr als sechs Worte umfasst.

Bestehen Zweifel am Vorliegen der Zustimmung nach lit.a, dann muss die Gemeindewahlbehörde diese Frage bei der Landesorganisation der jeweiligen Partei klären. Der Wahlvorschlag ist bei Streichung der Parteibezeichnung so zu behandeln, als ob er ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingebracht worden wäre (§ 30 Abs.1). Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter muss von der Streichung der Parteibezeichnung oder der Kurzbezeichnung sofort verständigt werden. Diese Verständigung ist gesondert nicht bekämpfbar.

Wenn mehrere Wahlvorschläge **dieselbe oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnung(en) oder Kurzbezeichnung(en)** tragen, gilt § 31 Abs.2 (Besprechung mit den zustellungsbevollmächtigten Vertretern).

Die Vorschläge müssen von der Gemeindewahlbehörde auf ihre Gesetzmäßigkeit genau überprüft werden. Besonders ist auf die fristgerechte Einbringung zu achten.

Den Wahlparteien muss auf Verlangen eine Bestätigung über das Datum und die Uhrzeit des Einlangens ausgefolgt werden. Bis zum **29. Dezember 2014** (27 Tage vor dem Wahltag) dürfen Wahlvorschläge nur mehr in den gesetzlichen Fällen (§ 33) ergänzt werden.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens **doppelt so viele Kandidaten** enthalten, als Mandate zu besetzen sind.

Wenn mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers enthalten, gilt § 32 Abs.3.

Ein **Wahlvorschlag** muss als unzulässig **zurückgewiesen** werden (§ 32 Abs.2, § 33 Abs.2), wenn

- er verspätet überreicht wurde,
- er keinen einzigen Wahlwerber enthält,
- er nicht die Zustimmung wenigstens eines Wahlwerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthält,
- er nicht über die notwendigen Unterstützungserklärungen verfügt oder
- alle Wahlwerber verzichten.

Eine **Verlängerung der Frist** zur Überreichung oder eine **Nachsicht von der Fristversäumnis** darf unter keinen Umständen gewährt werden.

Liegen andere Mängel vor, ist gemäß § 32 Abs.2 zweiter und dritter Satz vorzugehen.

Entscheidungen der Wahlbehörde über Wahlvorschläge können nicht gesondert, sondern nur im Rahmen einer Wahlanfechtung bekämpft werden.

Es ist angeraten, nach dem Einlangen der Wahlvorschläge ehebaldigst eine Sitzung der Gemeindewahlbehörde einzuberufen, um rechtzeitig allfällige Verbesserungsverfahren (s. § 32 Abs.2) einleiten zu können.

Spätestens am **1. Jänner 2015** muss die Gemeindewahlbehörde zu einer Sitzung zusammentreten, um die Wahlvorschläge abschließen. Die Kundmachung der abgeschlossenen Wahlvorschläge muss spätestens am 1. Jänner 2015, spätestens um 16.00 Uhr, durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Muster 8 erfolgen. Die Reihenfolge bestimmt § 34 Abs.2.

Auskünfte über antretende Parteien und Kandidaten an interessierte Bürger, Medien, etc., dürfen erst nach Kundmachung der Wahlvorschläge an der Amtstafel erfolgen.

Die Kundmachung sollte jedenfalls bis zum Ablauf der Wahlzeit am **25. Jänner 2015** an der Amtstafel belassen werden. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist notwendig.

Meldung:

Je eine Abschrift der kundgemachten Wahlvorschläge muss sofort der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft übermittelt werden!

Verbotzonen, Wahllokale, Wahlzeit

Die Gemeindewahlbehörde bestimmt für jeden Wahlsprengel das Wahllokal, die Wahlzeit und Verbotzonen (§ 35 Abs.1 und § 37). Die **Verbotszone** darf höchstens einen Umkreis von 100 Metern um das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, umfassen.

In der Regel ist es zweckmäßig, als **Wahllokal** ein Gebäude auszusuchen, das im Wahlsprengel liegt. Allerdings kann auch ein leicht erreichbares Wahllokal außerhalb des Wahlsprengels bestimmt werden. Es ist daher zulässig, in einem Wahllokal (Gebäude) mehrere Sprengelwahlbehörden unterzubringen, die jedoch räumlich voneinander getrennt sein sollten. Im Gebäude muss sich ein Warteraum befinden. Je

Sprenghwahlbehörde dürfen auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, wenn die Überwachung der Wahl dadurch nicht gefährdet wird.

Bei der Festlegung der **Wahlzeit** muss darauf geachtet werden, dass genügend Zeit für die Stimmabgabe aller Wähler bleibt. Die Wahlzeit am Wahltag muss spätestens um 17 Uhr enden.

Diese Festlegungen muss der Bürgermeister spätestens am **15. Jänner 2015** (10 Tage vor dem Wahltag) durch Anschlag an der Amtstafel kundmachen (Muster 9 bzw. 10). Die Kundmachung sollte jedenfalls bis zum Ablauf der Wahlzeit am **25. Jänner 2015** an der Amtstafel belassen werden. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist notwendig.

Meldung:

Wahllokale und Wahlzeit müssen sofort der Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben werden!

Wahlkarten

Den **Anspruch** auf die Ausstellung einer **Wahlkarte** regelt § 38. Anspruchsberechtigt sind:

1. Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag im Gemeindegebiet, aber in einem anderen Wahlsprengel als dem ihrer Eintragung aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht im Wahlsprengel der Eintragung nicht ausüben können, oder
2. Wahlberechtigte, denen der Besuch des Wahllokales infolge Bettlägerigkeit oder Freiheitsbeschränkung unmöglich ist und die von einer besonderen Wahlbehörde (§ 11) zum Zweck der Stimmabgabe in ihrer Wohnung (Anstalt) aufgesucht werden wollen, oder
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben (etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland) und die von der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts mittels **Briefwahl** Gebrauch machen wollen.

In allen diesen Fällen wird eine in Form eines Umschlages (Kuvert) dem Wähler zur Verfügung zu stellende Wahlkarte benötigt. Dieser kommt sowohl die Funktion einer

herkömmlichen Wahlkarte im Sinne der vorstehenden Punkte 1 und 2 als auch die Funktion einer Briefwahlkarte im Sinne von Punkt 3 zu. Es liegt somit in der Gestion des Wählers, wie er die Wahlkarte verwenden möchte. Aus wahlbehördlicher Sicht relevante Unterschiede ergeben sich bei der von den Sprengelwahlbehörden vorzunehmenden Handhabung (siehe hiezu die Erläuterungen ab Seite 41).

In allen Fällen muss der **Antrag**, eine Wahlkarte auszustellen, **schriftlich** (im Sinne von § 74) spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag oder **mündlich** spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, erfolgen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe (Ausfolgung) der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Ohne Vorliegen eines Antrags eine Wahlkarte auszustellen ist rechtswidrig und daher verboten.

Eine telefonische Beantragung ist unter keinen Umständen zulässig! Das Ausstellen von Wahlkarten nach telefonischer „Antragstellung“ ist daher ausnahmslos rechtswidrig.

Der **mündliche Antrag** muss **persönlich** bei der Gemeinde gestellt werden. Persönlich bedeutet, dass der Antragsteller selbst im Gemeindeamt erscheint und dort den Antrag stellt. Ein mündlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte, der beim Bürgermeister anlässlich eines von ihm vorgenommenen „Hausbesuches“ bei Wahlberechtigten gestellt wird, ist daher stets rechtswidrig. Die **Identität** des Antragstellers muss **ausnahmslos** durch ein Dokument nachgewiesen werden.

In seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2010, WI-5/10-16, hat der **Verfassungsgerichtshof** hiezu folgendes ausgeführt: „Gemäß § 39 Abs.1 ist der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte bei der Gemeinde einzubringen; über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Dies bedeutet, dass ein mündlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte im Gemeindeamt gestellt werden muss. Weiters muss ein solcher Antrag auch entsprechend dokumentiert werden, um ihn auf seine Zulässigkeit überprüfen zu können. Ein mündlicher Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte, der beim Bürgermeister anlässlich eines von ihm vorgenommenen „Hausbesuches“ bei Wahlberechtigten gestellt und dem unmittelbar durch Zusendung einer Wahlkarte entsprochen wurde, genügt diesen Anforderungen jedenfalls nicht.“

Beim **schriftlichen Antrag** muss die **Identität** des Antragstellers auf eine der in § 39 Abs.1 abschließend aufgezählten Arten **glaubhaft** gemacht werden. Eine andere als

im Gesetz vorgesehene Art der Glaubhaftmachung der Identität ist also **nicht** zulässig.

Über den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte entscheidet der Bürgermeister. Wird dem Antrag stattgegeben, muss die **Wahlkarte** (Muster 12) zusammen mit einem **Wahlkuvert**, einem **amtlichen Stimmzettel** (Muster 14) sowie einem voradressierten **Überkuvert** (Muster 11) unverzüglich ausgefolgt oder übermittelt werden. Die für zulässig erklärten Formen der Ausfolgung oder Übermittlung sind im Einzelnen detailliert in § 39 Abs.4 dargestellt und müssen zur Vermeidung unerwünschter Rechtsfolgen (Möglichkeit der Wahlanfechtung!) unbedingt eingehalten werden.

Mündliche Beantragung:

Bei der mündlichen Beantragung der Wahlkarte und anschließender Ausfolgung ist daher die folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich bei der Gemeinde gestellt werden. **Dabei muss die Identität des Antragstellers stets durch ein Dokument nachgewiesen werden.** Die Nachweispflicht gilt **auch** dann, wenn der Antragsteller dem Aussteller der Wahlkarte persönlich bekannt ist. Das Dokument muss **kopiert** werden.
- Der **Antragsteller** muss die persönliche Übernahme der Wahlkarte mit seiner **eigenhändigen Unterschrift** bestätigen (§ 39 Abs.4 Z.1).
- Wird die Wahlkarte an den wahlberechtigten anderen **Eheteil, eingetragenen Partner** oder an einen wahlberechtigten **Elternteil** bzw. an ein wahlberechtigtes **Kind** ausgefolgt, müssen diese Personen ausnahmslos eine schriftliche **Legitimation zur Übernahme** der Wahlkarte vorweisen. Von der Legitimation ist eine **Kopie** herzustellen. Die Übernahme der Wahlkarte muss mit der **eigenhändigen Unterschrift** bestätigt werden (§ 39 Abs.4 Z.2).
- **Sonstigen Personen** – zu diesen zählen auch die in § 39 Abs.4 Z.2 erwähnten Personen, wenn sie bei der Gemeinderatswahl nicht in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt sind – müssen gleichfalls eine schriftliche **Legitimation** zur Übernahme der Wahlkarte vorweisen. Von der Legitimation ist eine **Kopie** herzustellen. Die Übernahme der Wahlkarte muss mit der **eigenhändigen Unterschrift** bestätigt werden (§ 39 Abs.4 Z.3). Diesem Personenkreis dürfen, wenn man von der eigenen Wahlkarte absieht, **nicht mehr als zwei Wahlkarten** ausgefolgt werden. Das **Limit** von zwei Wahlkarten darf im Übrigen nicht etwa täglich ausgenutzt werden, sondern **gilt vielmehr für die gesamte Dauer des Wahlverfahrens!**

Schriftliche Beantragung:

Bei **schriftlicher Beantragung der Wahlkarte** muss grundsätzlich (Ausnahmen: der in § 39 Abs.1 dritter Satz geregelte Fall und wenn sonst einem schriftlichen Antrag eine persönliche Übernahme der Wahlunterlagen folgt) die Wahlkarte **eingeschrieben und nachweislich (RSb)** durch die Post AG zugestellt werden (§ 39 Abs.4 Z.4). Das **Einschreiben** verschafft der Gemeinde den Nachweis, dass die Wahlkarte tatsächlich der Post AG (Postamt oder Postpartner) zur Beförderung übergeben wurde. Der **Zustellnachweis** (RSb) dokumentiert per Rückschein die Vornahme der Zustellung an den Empfänger (Ersatzempfänger).

Durch die Gemeinde (Gemeindebote, Bürgermeister, Gemeinderäte, Ortsvorsteher usw.) darf keinesfalls zugestellt werden!

Es ist zu beachten, dass mit der Herstellung der amtlichen Stimmzettel erst nach dem Abschluss der Wahlvorschläge (spätestens am 1. Jänner 2015) begonnen werden kann.

Gegen die Verweigerung der Wahlkarte gibt es kein Rechtsmittel.

Bei Ausstellung einer Wahlkarte muss stets das für alle Verwendungsmöglichkeiten der Wahlkarte vorgesehene Muster 12 verwendet werden. Die Ausstellung einer Wahlkarte muss im Wählerverzeichnis vermerkt werden. Dazu wird beim betreffenden Wähler das Wort "Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mit Buntstift) vermerkt.

In keinem Fall dürfen Duplikate für verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten **ausgestellt** werden!

Für die als Wahlkarten zu verwendenden Kuverts ist das Format DIN E 5 (200 x 280 mm) vorgegeben (siehe das Muster 12). Diese Kuverts werden ebenso wie die Wahlkuverts und die Überkuverts zentral beschafft und im Wege der Bezirkshauptmannschaften den Gemeinden zugeteilt.

Wird wegen **Bettlägerigkeit** die Ausstellung einer Wahlkarte zwecks Besuchs durch die **besondere Wahlbehörde** beantragt, müssen

- die Wohnung, das Krankenzimmer udgl., wo der Antragsteller liegt und der Besuch durch die besondere Wahlbehörde erfolgen soll, angegeben und
- die Bettlägerigkeit glaubhaft gemacht werden.

Es ist notwendig, alle Wähler, denen eine Wahlkarte zwecks Besuchs durch die besondere Wahlbehörde ausgestellt wurde, in einem eigenen Verzeichnis mit Namen, Geburtsjahr, Wählerverzeichnisnummer und Besuchsort einzutragen. Dieses Verzeichnis muss dem Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde spätestens am Tag vor der Wahl übergeben werden. Dadurch wird die Tätigkeit der besonderen Wahlbehörde (z.B. die Festlegung der Fahrtstrecke) wesentlich vereinfacht.

Wahlkuvert, Stimmzettel

Das bei den Wahlen zu verwendende **Wahlkuvert** muss aus undurchsichtigem Material hergestellt werden und eine Größe aufweisen, die es möglich macht, den Stimmzettel nach nur einmaligem Falten in das Wahlkuvert einzulegen. Da die Größe der **Stimmzettel** durch das Gesetz vorgegeben ist eignet sich als Wahlkuvert ein solches, welches etwa halb so groß ist wie die Ausmaße des Stimmzettels. Aus diesem Grund werden alle benötigten Wahlkuverts durch die NÖ Landesregierung beschafft und im Wege der Bezirkshauptmannschaften den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Das Gesetz (§ 46 Abs.1) lässt zwar theoretisch auch ein Vielfaches des oben erwähnten Maßes zu, wenn mehr als 10 Parteien kandidieren, doch kann dann das zentral beschaffte Wahlkuvert nicht verwendet werden. In einem solchen Fall müssen die betreffenden Gemeinden die Wahlkuverts selbst beschaffen.

Bei der Gemeinderatswahl dürfen zwei Arten von Stimmzetteln verwendet werden. Es sind dies:

- der **amtliche Stimmzettel**, der als solcher zu bezeichnen ist (Muster 14), und
- der **nichtamtliche Stimmzettel**.

Während der nichtamtliche Stimmzettel von den Wahlparteien beschafft bzw. aufgelegt wird und lediglich die Erfordernisse gemäß § 46 Abs.1 (weiches, weißliches Papier, entsprechendes Format, keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angebracht werden) erfüllen muss, müssen die amtlichen Stimmzettel von der Gemeinde aufgelegt werden. Das Aussehen und das Format sind durch das Gesetz und die Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ GRWO 1994 genau vorgegeben (Muster 14). Die Zahl der herzustellenden Stimmzettel richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, wobei zusätzlich eine Reserve von 15 % hergestellt werden muss. Die Reihenfolge der Wahlparteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge auf der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 34 Abs.2).

Mit der Herstellung der Stimmzettel kann naturgemäß erst nach dem Abschluss der Wahlvorschläge (spätestens am **1. Jänner 2015**) begonnen werden, weil bis zu diesem Zeitpunkt Wahlvorschläge zurückgezogen werden können. Es bleibt also zur **Herstellung** der Stimmzettel nur eine geringe Zeitspanne. Vorarbeiten können freilich schon früher erfolgen.

Der amtliche Stimmzettel muss aus weichem weißlichen Papier sein und das Ausmaß von 20,5 cm bis 21,5 cm in der Länge und von 14,3 cm bis 15,3 cm in der Breite aufweisen (entspricht dem Format DIN A 5). Er muss die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis und einem besonderen Raum für die Nennung einzelner Wahlwerber enthalten. Für alle Parteibezeichnungen muss die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben verwendet werden. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise müssen in gleicher Stärke ausgeführt werden. Im Übrigen muss der amtliche Stimmzettel dem in der erwähnten Verordnung enthaltenen Muster 14 entsprechen.

BRIEFWAHL

Allgemeines

Von der Möglichkeit der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl kann nur Gebrauch machen, wer im Besitz einer **Wahlkarte** ist.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlkarten ausschließlich nur auf Antrag ausgestellt werden dürfen.

Besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Wahlkarte nicht ausschließlich im Gemeindeamt selbst, sondern auch in einer (oder mehreren) Außenstelle(n), so muss organisatorisch unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass für **eine Person nicht mehr als eine Wahlkarte ausgestellt** werden kann. Das kann etwa dadurch ausgeschlossen werden, dass bei jeder ausstellenden Stelle nicht das komplette Wählerverzeichnis, sondern bloß der für die jeweilige KG oder Ortschaft maßgebliche Teil desselben bereitgehalten wird. Hiedurch sollte gewährleistet sein, dass der Eintrag der Ausstellung einer Wahlkarte nur ein einziges Mal im Wählerverzeichnis vorgenommen und für eine Person nur eine einzige Wahlkarte ausgestellt werden kann. Auf die korrekte Eintragung der Wahlsprengelnummer auf der Wahlkarte muss besonders geachtet werden, da in diesen Fällen dieselbe Nummer der Wahlkarte als fortlaufende Zahl mehr als bloß einmal zu vergeben sein wird.

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind dem Wähler folgende Unterlagen auszufolgen bzw. zu übersenden:

- 1. Ein amtlicher Stimmzettel (Muster 14)**
- 2. Das Wahlkuvert**
- 3. Die Wahlkarte (Muster 12)**
- 4. Ein Überkuvert (Muster 11)**

Auf der Wahlkarte sind einzutragen:

- Der Gemeindename**
- Die Nummer des Wahlsprengels, in dem der Wähler eingetragen ist**
- Die Nummer der Wahlkarte als fortlaufende Zahl**

- **Die Personalien des Wählers**

Die Ausstellung der Wahlkarte ist durch Angabe von Ausstellort und –datum unter Beifügung eines Rundsiegelabdruckes und der Unterschrift des ausstellenden Bürgermeisters bzw. Bediensteten zu dokumentieren. An die Stelle der Unterschrift des Bürgermeisters kann der Aufdruck seines Namens oder des Namens des von ihm beauftragten Ausstellers treten, wenn die Wahlkarte mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt wird.

Das Wahlrecht kann ab Ausstellung bzw. Übersendung der Wahlkarte ausgeübt werden.

Der Wähler muss hierzu den Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte legen. Sodann muss der Wähler die Wahlkarte verkleben. Aus Gründen des Datenschutzes soll die Wahlkarte in das beizustellende Überkuvert gelegt werden. Deswegen hat die Gemeinde das **Überkuvert** (Format DIN C 4 mit den Maßen 229 x 324 mm) mit den in Muster 11 vorgegebenen Aufdrucken sowie der aufzudruckenden Anschrift der Gemeindewahlbehörde zu versehen. Das Überkuvert mit der Wahlkarte ist vom Wähler an die Gemeindewahlbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens am Wahltag, um 06.30 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde einlangt. Das Gesetz sieht keine Einschränkungen auf bestimmte Übermittlungsarten vor. Daher kann die Briefwahlkarte per **Post**, mit **Boten**, durch **persönliche Abgabe**, Einwerfen in den **Einlaufkasten** der Gemeinde oder **auf sonstigem Weg übermittelt** werden. Ist ein Einlaufkasten vorhanden, muss dieser am Wahltag **genau um 06.30 Uhr** – keinesfalls früher oder später – geleert werden!

Es ist demzufolge auch zulässig, dass der Wähler, dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, nach Vornahme aller notwendigen Eintragungen sogleich die Wahlkarte als Briefwahlkarte verwendet und im Gemeindeamt wieder abgibt. Das bedeutet freilich nicht, dass die Gemeinde hierfür ein Wahllokal mit Wahlzelle einzurichten hätte. Vielmehr ist es ausschließlich Sache des Wählers, auf welche Weise er von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen möchte.

Fälschlich in den Einlaufkasten einer nicht zuständigen Gemeinde eingeworfene Wahlkarten sind als gültig in die Ergebnisermittlung durch die zuständige Gemeindewahlbehörde einzubeziehen, wenn sie fristgerecht bei dieser einlangen, und kein sonstiger Nichtigkeitsgrund vorliegt. Die nicht zuständige Gemeinde wird solche Wahlkarten an die zuständige Gemeindewahlbehörde weiterzuleiten haben (§ 6 AVG). Dies gilt in gleichermaßen für bei einer unzuständigen Gemeindewahlbehörde auf sonstige Weise eingelangte Wahlkarten. Freilich kann eine an die zuständige Gemeindewahlbehörde weitergeleitete Wahlkarte von dieser nur dann in die Ergeb-

nisermittlung einbezogen werden, wenn sie bei dieser fristgerecht, d.h. bis spätestens 06.30 Uhr am Wahltag, einlangt (und sonst kein Nichtigkeitsgrund vorliegt).

Verzichtet der Wähler auf die Verwendung des Überkuverts, stellt dies keinen Nichtigkeitsgrund dar. Die Nichtigkeitsgründe betreffend Wahlkarten sind in § 42a Abs.3 abschließend aufgezählt (siehe auch Seite 46).

Die bis zum Wahltag bis spätestens 06.30 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde eingelangten **und** die bis zu diesem Zeitpunkt in den Einlaufkasten der Gemeinde eingeworfenen **Überkuverts** sowie die allenfalls persönlich abgegebenen **Wahlkarten ohne Überkuvert dürfen nicht geöffnet werden**. Sie müssen **besonders erfasst** werden, indem sie mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich sind, sowie mit einer fortlaufenden Nummer versehen, sodann in ein gesondertes Verzeichnis eingetragen und schließlich vom Gemeindewahlleiter unter Verschluss verwahrt werden. Auch die die aus dem Einlaufkasten ausgehobenen Überkuverts müssen den Eingangsstempel und die fortlaufende Nummer erhalten. Die Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350/2-7, sieht für die Erfassung das Muster 13 (Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts) vor, in das die Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts unter Angabe ihrer fortlaufenden Zahl sowie des Datums und der Uhrzeit des Einlangens einzutragen sind. Unterstützende Tätigkeiten wie die Führung des Verzeichnisses der Überkuverts (Muster 13) oder der Aufdruck des Eingangsstempels mit Datum und Uhrzeit des Einlangens können von Gemeindebediensteten vorgenommen werden.

Der Gemeindewahlleiter hat die Wahlkarten unter Verschluss zu verwahren. Dies kann etwa in einem Tresor, einem versperrbaren Schrank u.ä. erfolgen. Die Verwahrzeit endet (erst) mit Beginn der Amtshandlungen der Gemeindewahlbehörde nach § 42a Abs.4 am Wahltag.

Verfahren vor der Gemeindewahlbehörde (Briefwahlkartenkontrollverfahren)

Am Wahltag selbst hat die Gemeindewahlbehörde im Zusammenhang mit der Briefwahl die Aufgabe,

- **die Entleerung des Einlaufkastens um genau 6.30 Uhr zu veranlassen,**

- **das Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 13) um die im Einlaufkasten vorgefundenen Überkuverts (und allenfalls Wahlkarten ohne Überkuverts) zu ergänzen,**
- **die Gesamtzahl der eingelangten Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuvert mit der Anzahl der in dem Verzeichnis (Muster 13) eingetragenen Überkuverts und Wahlkarten zu vergleichen** (stimmen diese Zahlen nicht überein, sind die möglichen Gründe dafür anzugeben),
- **die Überkuverts zu öffnen,**
- **die Wahlkarten zu entnehmen,**
- **die Wahlkarten nach der Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen,**
- **die Wahlkarten sprengelbezogen (d.h. sprengelrein) in ein gesondertes Verzeichnis (aus Muster 18) einzutragen und**
- **die Wahlkarten zusammen mit der jeweiligen sprengelbezogenen Kopie des Verzeichnisses unverzüglich (jedenfalls vor Wahlschluss) verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten der jeweiligen Sprengelwahlbehörde zu übermitteln.**

Zu diesem Zweck tritt die Gemeindewahlbehörde um 06.30 Uhr zu einer Sitzung zusammen. Für diesen Abschnitt des Wahlverfahrens (Briefwahlkartenkontrollverfahren) ist eine eigene Niederschrift (Muster 18) zu verfassen.

Nur jene Wahlkarten, die die Gemeindewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde selbst betreffen, verbleiben bei der Gemeindewahlbehörde und sind von ihr auch auszuzählen.

Hinweise:

1. Enthält das Überkuvert zwar einen Stimmzettel, aber keine Wahlkarte, liegt infolge Fehlens der eidesstattlichen Erklärung im Ergebnis der Nichtigkeitsgrund nach § 42a Abs.3 lit.a vor. Dieser Umstand ist durch Vermerke auf dem Überkuvert und im Muster 18 festzuhalten. Da der Stimmzettel keinem Wahlsprengel zugeordnet werden kann, unterbleibt die Anführung im „Verzeichnis der Wahlkarten für den Wahlsprengel ...“ in diesem Muster. Der Stimmzettel samt Überkuvert verbleibt beim Wahlakt der Gemeindewahlbehörde und darf von dieser wegen Nichtigkeit nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden.

2. Enthält das Überkuvert die Wahlkarte, liegt aber der Stimmzettel im Überkuvert und nicht in der Wahlkarte, ist dies durch Vermerk im Muster 18 festzuhalten und der

Stimmzettel in die Wahlkarte zu legen. Sollte zu diesem Zweck die Wahlkarte geöffnet werden müssen, ist ein entsprechender Vermerk“ im Muster 18 vorzunehmen und die Wahlkarte (wieder) zu verschließen.

3. Verspätet eingelangte Wahlkarten sind mit Datum und Uhrzeit des Einlangens zu versehen. Sie dürfen nicht in die Auszählung einbezogen werden.

VERFAHREN AM WAHLTAG

Leitung der Wahl

Die Wahl wird in der Gemeinde von der Gemeindewahlbehörde und in jedem Wahlsprengel von der Sprengelwahlbehörde geleitet.

Der Vorsitzende der Wahlbehörde muss darauf achten, dass die Wähler nach der Stimmabgabe das Wahllokal sofort wieder verlassen. Im Wahllokal dürfen sich außer den Mitgliedern der Wahlbehörde nur der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen und das Hilfspersonal dauernd aufhalten (§ 40).

Wahlhandlung, Stimmabgabe

Die Konstituierung (Angelobung der Mitglieder) der Sprengelwahlbehörden (besonderen Wahlbehörden) hat vor Beginn der Wahlzeit zu erfolgen. Eine Konstituierung vor dem Wahltag ist nicht erforderlich.

Zu Beginn der Wahlzeit, nach Angelobung der Wahlbehördenmitglieder, übergibt der Vorsitzende der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel. Vor Beginn der eigentlichen Wahlhandlung sollten die einzelnen Aufgaben (z.B. Führung des Abstimmungsverzeichnisses, des Wählerverzeichnisses, Überreichung von Wahlkuverts und der Stimmzettel etc.) auf die Mitglieder der Wahlbehörde bzw. das Hilfspersonal aufgeteilt werden. Danach müssen sich die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Eine Ausweisleistung durch den Wähler ist nur dann erforderlich, wenn dieser nicht der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt ist. Zum Nachweis der Identität können alle Urkunden oder amtliche Bescheinigungen verwendet werden, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Wähler der Inhaber der Urkunde ist; dies sind insbesondere Personalausweise, Pässe, Führerscheine und sonstige amtliche Lichtbildausweise.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wähler verpflichtet ist, die Wahlzelle aufzusuchen. Dem Wähler ist unaufgefordert ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert zu übergeben. Der Wähler kann jedoch zur Übernahme der Wahlunterlagen, etwa weil er einen nichtamtlichen Stimmzettel verwenden möchte, nicht gezwungen wer-

den. Der Wähler ist auch nicht zu befragen, ob er einen amtlichen Stimmzettel benötigt.

Verwendung der Wahlkarte vor einer Sprengelwahlbehörde

In den §§ 38 Abs.1 und 42a Abs.2 letzter Satz ist vorgesehen, am Wahltag entweder

- mit der **Wahlkarte in jedem Sprengel der ausstellenden Gemeinde höchstpersönlich die Stimme abzugeben**, oder
- die **Wahlkarte als Briefwahlkarte zu verwenden**.

Im ersten Fall (§ 38 Abs.1) muss der Wähler lediglich die **leere Wahlkarte** der Sprengelwahlbehörde aushändigen und nach Überprüfung seiner Identität mit dem vorher entnommenen Wahlkuvert samt Stimmzettel die Wahlzelle zwecks Stimmabgabe aufsuchen. In diesem Fall braucht die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht abgegeben sein, weil sie nicht als Briefwahlkarte verwendet wird. Die leere Wahlkarte wird den Wahlakten angeschlossen und der Wähler in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Im zweiten Fall (§ 42a Abs.2 letzter Satz) verwendet der Wähler die Wahlkarte als Briefwahlkarte, indem er den Stimmzettel in das Wahlkuvert, dieses in die Wahlkarte legt und die Wahlkarte verschließt. **Die verschlossene Wahlkarte muss vom Wähler der zuständigen(!) Sprengelwahlbehörde übergeben werden**, die den Wähler unter Angabe seines Vor- und Nachnamens, der fortlaufenden Zahl und der Nummer der Wahlkarte in das **Beiblatt zur Niederschrift der Sprengelwahlbehörde einzutragen** hat (Muster 16). Die Abgabe der **verschlossenen** Wahlkarte ist also nicht in jedem beliebigen Wahlsprengel und auch nicht bei der Gemeindewahlbehörde, sondern **ausschließlich(!) in jenem Wahlsprengel möglich, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen** ist. Die verschlossene Wahlkarte kann in diesem Fall der zuständigen(!) Sprengelwahlbehörde entweder durch den Wähler selbst oder auch mittels Boten übermittelt werden. Es ist also nicht möglich, Briefwahlkarten zu sammeln und gleichsam als Massensendung per Boten einer beliebigen Sprengelwahlbehörde zu übergeben. Vielmehr müsste der Bote alle jene Sprengelwahlbehörden aufsuchen, in deren Wählerverzeichnissen die Wähler, von denen er Briefwahlkarten erhalten hat, eingetragen sind. Die Sprengelwahlbehörden müssen daher ausnahmslos die bei ihr abgegebenen Briefwahlkarten **sofort** dahingehend **kontrollieren**, ob sie tatsächlich in ihren **Zuständigkeitsbereich** fallen. Ist dies nicht der Fall, muss deren **Annahme verweigert** und der Wähler bzw. der Bote an die zuständige(n) Sprengelwahlbehörde(n) **verwiesen** werden. Beharrt der Wähler bzw.

der Bote auf die Übergabe solcher Briefwahlkarten, muss dies in der Niederschrift unter „sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse“ vermerkt werden. Solche Briefwahlkarten dürfen wegen **Nichtigkeit** gemäß § 42a Abs.3 lit.b nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen werden. Eine Identitätskontrolle des Überbringers findet nicht statt. Es ist auch nicht möglich, zur Stimmabgabe die Wahlzelle aufzusuchen, denn jeder Wähler hat nur eine einzige Stimme, die mit der Abgabe der als Briefwahlkarte verwendeten Wahlkarte „verbraucht“ ist. Die verschlossene Wahlkarte muss in das **gesonderte Behältnis** eingelegt werden. Ein Eintrag in das Abstimmungsverzeichnis hat diesfalls zu unterbleiben.

Hinweise:

1. Erscheint ein Wähler mit Überkuvert, ist dieses zu öffnen und die Wahlkarte zu entnehmen. Dies kann nicht nur durch den Wähler, sondern auch durch die Sprengelwahlbehörde erfolgen.
2. Wähler mit unverschlossenen Wahlkarten, die bereits den im Wahlkuvert befindlichen Stimmzettel ausgefüllt haben, müssen zunächst auf ihre Identität überprüft werden. Danach ist ihnen die Wahlkarte abzunehmen und das Wahlkuvert ist in die Wahlurne einzulegen. Diese Wähler sind selbstverständlich in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Sie werden also als „herkömmliche“ Wahlkartenwähler behandelt; lediglich das Aufsuchen der Wahlzelle erübrigt sich.
3. Wenn dagegen ein Wähler mit unverschlossener Wahlkarte, aber ohne Wahlkuvert und Stimmzettel erscheint, ist ihm nach Überprüfung der Identität und Abnahme der Wahlkarte ein Wahlkuvert und ein amtlicher Stimmzettel auszufolgen, mit welchen er die Wahlzelle aufzusuchen hat.
4. Die Wahlkarten sind Teil des Wahlaktes und müssen der Niederschrift angeschlossen werden.
5. Sprengelwahlbehörden, welche die ungeöffneten Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde zur Auszählung übernehmen, müssen die Anzahl der Wahlkarten der besonderen Wahlbehörde, die deren Wahlakt angeschlossen sind, nicht erfassen.

Den Sprengelwahlbehörden muss zusätzlich zur Wahlurne auch noch ein davon verschiedenes gesondertes Behältnis zur Verfügung gestellt werden. In diesem gesonderten Behältnis müssen sowohl die von der Gemeindewahlbe-

hörde übernommenen als auch die von den Wählern bzw. Boten übermittelten verschlossenen – und daher als Briefwahlkarten verwendeten - Wahlkarten bis Wahlende aufbewahrt werden.

Daher muss – etwa durch Abdeckung der Wahlurne - strikte darauf geachtet werden, dass Wahlkarten nicht in die Wahlurne eingeworfen werden!

Stimmabgabe vor der besonderen Wahlbehörde

Auch vor der besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde (§ 11) dürfen nur Personen wählen, die im Besitz einer Wahlkarte sind (§ 38 Abs.2).

Der **örtliche Zuständigkeitsbereich** der besonderen Wahlbehörden geht dabei **nicht über das Gemeindegebiet** hinaus. Das hat zur Folge, dass beispielsweise ein in Pfaffstätten Wahlberechtigter, der im Krankenhaus in Baden liegt, von der besonderen Wahlbehörde von Pfaffstätten nicht besucht werden darf. Selbstverständlich darf dieser Patient auch nicht vor einer besonderen Wahlbehörde der Stadtgemeinde Baden wählen; außer wenn er auch dort im Wählerverzeichnis eingetragen ist (zwei ordentliche Wohnsitze).

Für die besonderen Wahlbehörden gelten die Vorschriften über Wahllokale und Verbotszonen naturgemäß nicht.

Die Wahlzeit vor der besonderen Wahlbehörde muss durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden (Muster 9 bzw. Muster 10).

Bei der Ausübung des Wahlrechtes vor der besonderen Wahlbehörde muss durch eine entsprechende Einrichtung z.B. durch einen Wandschirm vorgesorgt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Ist eine derartige Einrichtung nicht vorhanden, müssen alle übrigen Personen während der Stimmabgabe den Raum verlassen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Stimmabgabe sinngemäß (z.B. Hilfestellung durch eine weitere Person, wenn der Wähler wegen eines körperlichen Gebrechens das Wahlrecht nicht selbst ausüben kann). Der Name des Wählers ist in das Abstimmungsverzeichnis (Muster 17) einzutragen.

Hinweise:

1. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahlkarte der besonderen Wahlbehörde in verschlossenem Zustand übergeben wird, was freilich nur bei der zustän-

digen Sprengelwahlbehörde, nicht aber bei der besonderen Wahlbehörde rechtlich zulässig ist. In solch' einem Fall muss daher die Wahlkarte geöffnet werden. Sodann muss das in der Wahlkarte befindliche Wahlkuvert entnommen und - naturgemäß ungeöffnet – in die Wahlurne eingelegt werden. Dieser Vorgang muss in der Niederschrift der besonderen Wahlbehörde unter „sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse“ festgehalten werden.

2. Andere anwesende Personen, die über eine Wahlkarte der Gemeinde, welche die besondere Wahlbehörde eingerichtet hat, verfügen, dürfen ebenfalls gegen Abgabe der Wahlkarte vor der besonderen Wahlbehörde ihre Stimme abgeben. Die vorstehenden Ausführungen über die Ausübung des Wahlrechts vor der besonderen Wahlbehörde, insbesondere auch über das Öffnen einer verschlossenen Wahlkarte, gelten für diesen Personenkreis in gleicher Weise.

3. Die Wahlkarten sind Teil des Wahlaktes und müssen der Niederschrift angeschlossen werden.

Stimmabgabe in Heimen und Anstalten

Die Gemeindewahlbehörde kann für den örtlichen Unterbringungsbereich eines Anstaltsgebäudes einen oder mehrere Wahlsprengel einrichten. In diesen Wahlsprengeln können nur die dort untergebrachten Bewohner und die dort beruflich tätigen Personen wählen, letztere allerdings nur, wenn sie eine Wahlkarte haben. Es ist daher zweckmäßig die Anstaltsleitung zu ersuchen, die betroffenen Personen rechtzeitig von der Notwendigkeit der Ausstellung einer Wahlkarte zu informieren. Die Möglichkeit der Stimmabgabe vor der Anstaltssprengelwahlbehörde haben selbstverständlich nur jene Bewohner und Bediensteten, die in der Gemeinde, in der das Heim bzw. die Anstalt liegt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Wenn z.B. im Krankenhaus Melk ein Patient liegt, der in Ybbs an der Donau seinen ordentlichen Wohnsitz hat, kann er nur im Wege der Briefwahl mit einer an die Gemeindewahlbehörde von Ybbs an der Donau zu übermittelnden Wahlkarte dieser Gemeinde wählen.

Niederschrift der Sprengelwahlbehörden und der besonderen Wahlbehörden

Sprengelwahlbehörden müssen den Wahlvorgang in einer **Niederschrift nach Muster 16** und besondere („fliegende“) Wahlbehörden in einer **Niederschrift nach Muster 17** beurkunden.

Werden einer Sprengelwahlbehörde von der Gemeindewahlbehörde Wahlkarten zusammen mit einer Kopie des Verzeichnisses der Wahlkarten (aus Muster 18) übermittelt, müssen diese Wahlkarten in das **gesonderte Behältnis** eingelegt und die Uhrzeit der Übernahme durch die Sprengelwahlbehörde in der Niederschrift festgehalten werden.

Eine Sprengelwahlbehörde, die am Wahltag die ungeöffneten Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde übernimmt, hat – im Unterschied zu einer Sprengelwahlbehörde, die keine Wahlkuverts übernimmt – zusätzliche Angaben (insbesondere über die Anzahl der übernommenen Wahlkuverts) in der Niederschrift (Muster 16) festzuhalten.

Beschlüsse und besondere Vorkommnisse sind in der Niederschrift zu vermerken.

Wenn z.B. ein Wähler bereits vor seiner zuständigen Wahlbehörde gewählt hat, bevor er von der besonderen Wahlbehörde besucht wurde, oder es nicht möglich war einen solchen Wähler zu besuchen (z.B. weil das Haus verschlossen oder der Wähler nicht ansprechbar war), müssen solche ungewöhnliche Ereignisse in der Niederschrift vermerkt werden.

In die tabellarische Liste („Auf Grund von Wahlkarten haben nach Abnahme der Wahlkarten gewählt“) in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde (Muster 16) sind die Wahlkartenwähler nach § 38 Abs.1 einzutragen. Die Spalte „Anmerkung“ dient insbesondere der Angabe, ob es sich bei dem Betreffenden um einen sprengelzugehörigen oder um einen sprengelfremden Wähler handelt. Darüber hinaus ist auch das Beiblatt zur Niederschrift der Sprengelwahlbehörde auszufüllen. In die Tabelle des Beiblattes müssen die Briefwahlkartenwähler nach § 42a Abs.2 letzter Satz eingetragen werden.

Die Niederschrift der besonderen Wahlbehörde (Muster 17) enthält ebenfalls die mit den Worten „Auf Grund von Wahlkarten haben nach Abnahme der Wahlkarten gewählt“ umschriebene tabellarische Liste. Da vor einer besonderen Wahlbehörde ausschließlich mit Wahlkarte gewählt werden kann, sind in diese Tabelle sämtliche Personen, die vor dieser Wahlbehörde die Stimme abgeben, einzutragen. Die Spalte „Anmerkung“ dient hier insbesondere der Angabe, ob es sich bei dem Betreffenden um einen bettlägerigen bzw. freiheitsbeschränkten Wähler oder um einen sonst anwesenden Wahlkartenwähler (§ 42 Abs.3) handelt.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterschreiben; wird die Unterschrift verweigert, muss der Grund dafür angegeben werden.

Ermittlungsverfahren

Nach Beendigung der Wahl müssen die Sprengelwahlbehörden zunächst in der Niederschrift gesondert folgendes festhalten:

- Die Zahl der von der Gemeindewahlbehörde **übernommenen Briefwahlkarten** (§ 42a Abs.4);
- Die Zahl der gemäß § 42a Abs.2 letzter Satz **übermittelten Wahlkarten** – das sind jene verschlossenen, als Briefwahlkarten verwendeten Wahlkarten, die bis zum Schließen des Wahllokals durch Wähler bzw. Boten der örtlich zuständigen Sprengelwahlbehörde übermittelt wurden;
- Die Zahl der Wahlkarten jener Wähler, die vor der Sprengelwahlbehörde gegen **Abnahme der Wahlkarte** in der Wahlzelle gewählt haben (§ 42 Abs.1 und 2).

Jene Sprengelwahlbehörde, die am Wahltag die ungeöffneten Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde übernimmt, hat zusätzliche Angaben (insbesondere über die Anzahl der übernommenen Wahlkuverts) in der Niederschrift (Muster 16) festzuhalten.

Danach müssen die Sprengelwahlbehörden die **Briefwahlkarten** auf das Vorliegen von **Nichtigkeitsgründen** überprüfen.

Die Briefwahlkarten sind unter folgenden Voraussetzungen **gültig** und von den Sprengelwahlbehörden in die Ergebnisermittlung einzubeziehen:

- Der Wähler hat durch eigenhändige Unterschrift auf der Wahlkarte bestätigt, dass er das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt hat,
und
- Die Wahlkarte ist spätestens am Wahltag, 6.30 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde eingelangt,
oder
- Die Wahlkarte ist spätestens am Wahltag, 6.30 Uhr, in den Einlaufkasten der Gemeinde eingeworfen worden,
oder
- Die Wahlkarte ist spätestens bis zum Schließen des Wahllokals jener Sprengelwahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, übermittelt worden.

Die Gründe für die Nichtigkeit der Wahlkarten und die Zahl der gültigen Wahlkarten müssen in der Niederschrift festgehalten werden.

Eine bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingelangte und von dieser fälschlich einer an sich unzuständigen Sprengelwahlbehörde übermittelte Wahlkarte ist jedenfalls von dieser, sofern kein Nichtigkeitsgrund vorliegt, in die Ergebnisermittlung einzubeziehen. Die fehlerhafte Zuleitung (Übermittlung) stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar, ist doch diesfalls allein maßgeblich, dass die Wahlkarte fristgerecht bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangt. Eine Weiterleitung einer solchen Wahlkarte an die zuständige Sprengelwahlbehörde ist entbehrlich und hat daher zu unterbleiben.

Schließlich müssen die Sprengelwahlbehörden die gültigen Wahlkarten öffnen, die darin enthaltenen Kuverts entnehmen, in die Wahlurne einlegen und die Kuverts gründlich vermengen. **Danach müssen die in der Wahlurne befindlichen Kuverts gezählt und diese Zahl mit der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler einschließlich der Zahl der von der Gemeindewahlbehörde übernommenen gültigen Wahlkarten und der Zahl der gültigen Wahlkarten gemäß § 42a Abs.2 letzter Satz verglichen und in der Niederschrift vermerkt werden.** Stimmen diese Zahlen nicht überein, sind die möglichen Gründe dafür anzugeben.

Nichtige Wahlkarten dürfen weder geöffnet noch in die Ergebnisermittlung einbezogen werden. Sie müssen dem Wahlakt verschlossen beigelegt werden. Nach Ablauf der Fristen des § 42a Abs.4 letzter Satz sind die nichtigen Wahlkarten zu vernichten.

Die besondere Wahlbehörde übergibt die Wahlkuverts (selbstverständlich ungeöffnet) der Sprengelwahlbehörde, die von der Gemeindewahlbehörde für die **Stimmenauszahlung** bestimmt worden ist. Diese Sprengelwahlbehörde muss dann die ungeöffnet übernommenen Kuverts in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einbeziehen. Neben den Kuverts muss der Sprengelwahlbehörde auch der Wahlakt mit der Niederschrift übergeben werden.

Die Stimmenauszahlung erfolgt also nicht durch die besondere Wahlbehörde selbst. Die Gemeindewahlbehörde muss vielmehr unter Bedachtnahme auf die unbedingte Notwendigkeit der Wahrung des Wahlheimnisses eine oder allenfalls auch mehrere Sprengelwahlbehörden bestimmen, die die Stimmenauszahlung vornehmen müssen.

Wichtig ist, dass jeder Sprengelwahlbehörde eine **Heftmaschine** zur Verfügung steht, damit mehrere Stimmzettel, die sich in einem Wahlkuvert befinden, sofort nach Öffnung des Wahlkuverts untrennbar miteinander verbunden werden können (§ 49).

Bewertung der Stimmzettel

1. Ein **Stimmzettel** ist unter der Annahme, dass er aus weichem, weißlichen Papier ist, eine Größe von 20,5 bis 21,5 cm in der Länge und 14,3 bis 15,3 cm in der Breite hat und (bei nichtamtlichen Stimmzetteln) keine Fotos oder bildhaften Darstellungen von Personen, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angebracht werden, enthalten sind (§ 46 Abs.1) unter folgenden Voraussetzungen **gültig**, wenn er
 - a) die Wahlpartei, die gewählt werden soll, deutlich bezeichnet. Das kann nicht nur durch **Ankreuzen einer Wahlpartei** erfolgen, sondern auch durch **sonst ein Zeichen**, aus dem hervorgeht, dass der Wähler die in derselben Zeile angeführte Wahlpartei wählen wollte. Der Stimmzettel ist daher auch dann gültig, wenn der Wählerwille auf andere Weise, z.B. durch **Anhaken** oder **Unterstreichen einer Wahlpartei** oder durch **Durchstreichen aller übrigen Wahlparteien** eindeutig zu erkennen ist (§ 47 Abs.1 und 2);
 - b) wenigstens den **Namen eines Kandidaten** einer Wahlpartei enthält und der Name nicht mit dem eines Kandidaten einer anderen Wahlpartei verwechselt werden kann (§ 48 Abs.1);
 - c) **neben** einer oder mehrerer **Parteibezeichnung(en)** (Wahlparteien) **auch** den **Namen eines oder mehrerer Kandidaten** aus einer der bezeichneten oder einer anderen Wahlpartei **enthält** und **alle bezeichneten Kandidaten derselben Wahlpartei zuzurechnen sind** („Namensstimme schlägt Partei-stimme“, §§ 47 Abs.3, 48 Abs.5);
 - d) neben der Parteibezeichnung Worte, Bemerkungen oder Zeichen enthält, wenn sich dadurch nicht ein Ungültigkeitsgrund ergibt (§ 47 Abs.6).
2. Ein **Stimmzettel** ist **ungültig**, wenn
 - a) er **ausschließlich zwei oder mehrere Wahlparteien bezeichnet** (§ 47 Abs.4 lit.a);

- b) er **keine, eine oder mehrere Wahlparteien und zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet** (§ 47 Abs.4 lit.b);
 - c) der **genannte Kandidat wegen Fehlens eines entsprechenden Unterscheidungsmerkmals** (siehe unten Punkt 3) **mit einem Bewerber auf einer anderen Parteiliste verwechselt werden kann** (§ 48 Abs.1);
 - d) sein **Ausmaß** oder die **Art des Papiers** nicht den Vorschriften des § 46 Abs.1 entspricht (§ 47 Abs.4 lit.c);
 - e) er **leer** (nicht ausgefüllt) ist oder durch **Abreißen** eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr ohne Zweifel erkennbar ist, welche Wahlpartei oder welcher Bewerber gewählt werden sollte (§ 47 Abs.4 lit.d);
 - f) er eine Wahlpartei oder einen Bewerber bezeichnet, die/der gar nicht kandidiert;
 - g) ein nichtamtlicher Stimmzettel Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthält, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angebracht werden (§ 47 Abs.5);
 - h) er nur Worte, Bemerkungen oder Zeichen, ohne Nennung der Parteibezeichnung oder von Kandidaten enthält (§ 47 Abs.6).
3. Die Bezeichnung eines Wahlwerbers erfolgt in der Regel durch Angabe des Namens. **Bei Bewerbern mit gleichem Namen muss der Stimmzettel ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal, z.B. Vornamen, Beruf, Geburtsjahr, Parteibezeichnung, Adresse enthalten, andernfalls ist er ungültig** (§ 48 Abs.1; siehe auch oben Punkt 2.c).
4. **Leere Kuverts** zählen als ungültige Stimmzettel (§ 47 Abs.6). Bloß **engerissene Stimmzettel** sind gültig (siehe aber auch oben Punkt 2.e).
5. Enthält ein Kuvert **mehr als einen Stimmzettel**, so sind darauf angebrachte Worte, Bemerkungen oder Zeichen bzw. sonstige **Kennzeichnungen so zu beurteilen**, als ob sie auf einem **einzigsten Stimmzettel** angebracht wäre. Solche Stimmzettel zählen als ein einziger Stimmzettel und müssen bei der Auszählung **sofort** z.B. durch Zusammenheften **untrennbar** miteinander **verbunden** werden (§ 49).
6. Streichungen machen einen Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer Wahlpartei übrig gelassen wird (§ 47 Abs.7).

Beispiele:

Es wird jeweils angenommen, dass der Stimmzettel das richtige Format hat und aus weichem, weißlichen Papier (§ 46 Abs.1) besteht.

Bei der Wahl kandidieren folgende Wahlparteien, deren Wahlvorschläge mit der Parteibezeichnung ordnungsgemäß kundgemacht worden sind:

Österreichische Volkspartei:

1. Franz Müller
 2. Leopold Gruber
 3. Alex Just
 4. Mag. Johann Graf
 5. Prof. Monika Kraft
 6. Dr. Manfred Schwab
 7. Dr. Hans Fekete
 8. Elfriede Postl
 9. Anton Postl
- usw.

Sozialdemokratische Partei Österreichs:

1. Karl Mayer
 2. Ferdinand Strauß
 3. Josef Wimmer
 4. o. Univ. Prof. Dr. Oskar Wolf
 5. Dr. Fritz Hiller
 6. Gerhard Jäger
 7. Mag. Iris Wenzl
 8. Elisabeth Hochreiter
 9. Dipl.Ing. Dr. Hermann Teichmann
- usw.

Alternative Liste:

1. Franz Gruber
 2. Karl Simmerl
 3. Dr. Gustav Weiss
 4. Hanns Bischof
 5. Josef Floh
 6. Renate Ibinger
 7. Josef Ecker
 8. Christine Kruger
 9. Mag. Monika Herzog
- usw.

Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmzettel entscheiden die Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörden. Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung ist - außer Größe und Papierart des Stimmzettels -, ob der Wille des Wählers klar ersichtlich ist.

Die Wähler haben die Möglichkeit, durch Abgabe von **nichtamtlichen Stimmzetteln**, auf denen sich die Reihenfolge der Kandidaten vom Wahlvorschlag unterscheidet, einzelne Kandidaten vorzureihen. Es können auch auf nichtamtlichen Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten stehen, Streichungen vorgenommen werden. Die **Umreihung** von Kandidaten kann **nicht** durch **Anhaken oder Beifügen von Ziffern** vorgenommen werden, sondern nur durch Anführung der Namen auf dem Stimmzettel in der gewünschten Reihenfolge (Namensumstellung) oder durch Streichung einzelner Namen. Es müssen nicht alle Namen eines Wahlvorschlages angeführt werden. Der Wähler kann auch nur einige (natürlich mindestens einen) Namen auf den nichtamtlichen Stimmzettel schreiben. Dann wird aber nur jene Person gewählt, die auf diesem Stimmzettel steht oder bei einer Streichung übrig geblieben ist. Die Wahlwerber erhalten Wahlpunkte in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel stehen. Eine bloße - von der Reihenfolge abweichende - Nummerierung ist daher ohne Erfolg (Beispiel 20).

Auch auf dem **amtlichen Stimmzettel** ist Raum für die Nennung einzelner Wahlwerber vorgesehen.

Nach Bewertung aller Stimmzettel muss die Sprengelwahlbehörde in der Niederschrift über das Wahlverfahren unter anderem festhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen (Gesamtsumme),
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die auf jede Wahlpartei entfallende Stimmenanzahl (Parteiensumme).

Gültigkeit von Stimmzetteln

Beispiele

1. Amtliche Stimmzettel

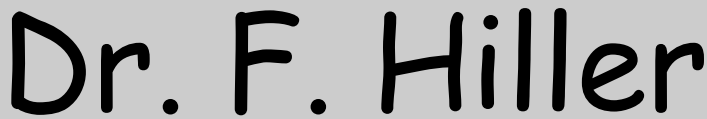
Beispiel 1:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n):			

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für Alternative Liste
Vorzugsstimme: nach Wahlvorschlag

Begründung: Die Wahlpartei AL, die gewählt werden sollte, ist eindeutig bezeichnet (Punkt 1.a).

Beispiel 2:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): 			

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für SPÖ
Vorzugsstimme: nur für Dr. F. Hiller

Begründung: Der Stimmzettel enthält den Namen eines Kandidaten einer wahlwerbenden Partei. Der Gewählte kann nicht mit einem anderen Kandidaten verwechselt werden (Punkt 1.b).

Beispiel 3:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): Müller / L. Gruber			

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für ÖVP
Vorzugsstimme: nur für Franz Müller und Leopold Gruber

Begründung: Der Stimmzettel enthält neben zwei Parteibezeichnungen die Namen mehrerer Kandidaten derselben wahlwerbenden Partei (Punkt 1.c). Nicht maßgeblich ist, ob der Wähler (eine) Wahlpartei(en) bezeichnet hat.

Beispiel 4:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): 			

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für SPÖ
Vorzugsstimme: nur für Karl Mayer

Begründung: Der Stimmzettel enthält neben zwei Parteibezeichnungen den Namen eines Kandidaten einer wahlwerbenden Partei (Punkt 1.c).

Beispiel 5:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): 			

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für Alternative Liste
Vorzugsstimme: nur für Karl Simmerl

Begründung: Der Stimmzettel enthält neben einer Parteibezeichnung den Namen eines Kandidaten aus der bezeichneten Wahlpartei (Punkt 1.c).

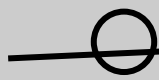
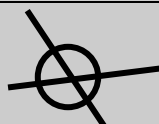
Beispiel 6:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): raus aus der EU			

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für ÖVP
Vorzugsstimme: nach Wahlvorschlag

Begründung: Der Stimmzettel enthält neben einer Parteibezeichnung (Durchstreichen aller übrigen Wahlparteien) eine Bemerkung; es ergibt sich sonst kein Ungültigkeitsgrund (Punkt 1.d).

Beispiel 7:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n):			

Gültigkeit: Nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet ausschließlich zwei Wahlparteien (Punkt 2.a).

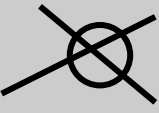
Beispiel 8:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): Kraft-Simmerl			

Gültigkeit: Nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet keine Wahlpartei und zwei Kandidaten aus verschiedenen Wahlparteien (Punkt 2.b).

Beispiel 9:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): Simmerl/Strauß/Mayer			

Gültigkeit: Nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet drei Wahlparteien und drei Kandidaten aus zwei verschiedenen Wahlparteien (Punkt 2.b).

Beispiel 10:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): 			

Gültigkeit: Nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet zwei Wahlparteien und einen Bewerber. Der Gewählte ist nicht eindeutig erkennbar (Punkt 2.c). Sowohl bei der ÖVP als auch bei der AL kandidiert ein Bewerber mit dem Familiennamen Gruber. Deshalb liegt keine eindeutige (Vorzugs-) Stimme vor.

Beispiel 11:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): 			

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für ÖVP
Vorzugsstimme: nur für Leopold Gruber

Begründung:

Der Stimmzettel bezeichnet eine Wahlpartei und einen Bewerber. Obwohl sowohl bei der ÖVP als auch bei der AL ein Bewerber mit dem Familiennamen Gruber kandidiert, ist der Gewählte eindeutig erkennbar (Punkt 1.b). Die Parteibezeichnung bzw. die Kandidatur am Wahlvorschlag der ÖVP ist ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal im Sinne des § 48 Abs.1.

Beispiel 12:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): 			

Gültigkeit: Nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet eine Wahlpartei, die nicht kandidiert (Punkt 2.f).

Beispiel 13:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste
Raum für Vorzugsstimme(n): 			

Gültigkeit: nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet keinen Kandidaten (Punkt 2.f).

Beispiel 14:

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl am ... in der Gemeinde			
Liste Nr.:	Für die gewählte Partei im Kreis ein  einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1		ÖVP	Österreichische Volkspartei
2		SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
3		AL	Alternative Liste

Raum für Vorzugsstimme(n):

EURO abschaffen

Gültigkeit: Nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel enthält ausschließlich eine Bemerkung ohne Nennung einer Parteibezeichnung oder eines Kandidaten (Punkt 2.h).

2. Nichtamtliche Stimmzettel

Beispiel 15:



Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für ÖVP
Vorzugsstimme: nach Wahlvorschlag

Begründung: Die Wahlpartei, die gewählt werden soll, ist eindeutig bezeichnet (Punkt 1.a).

Beispiel 16:

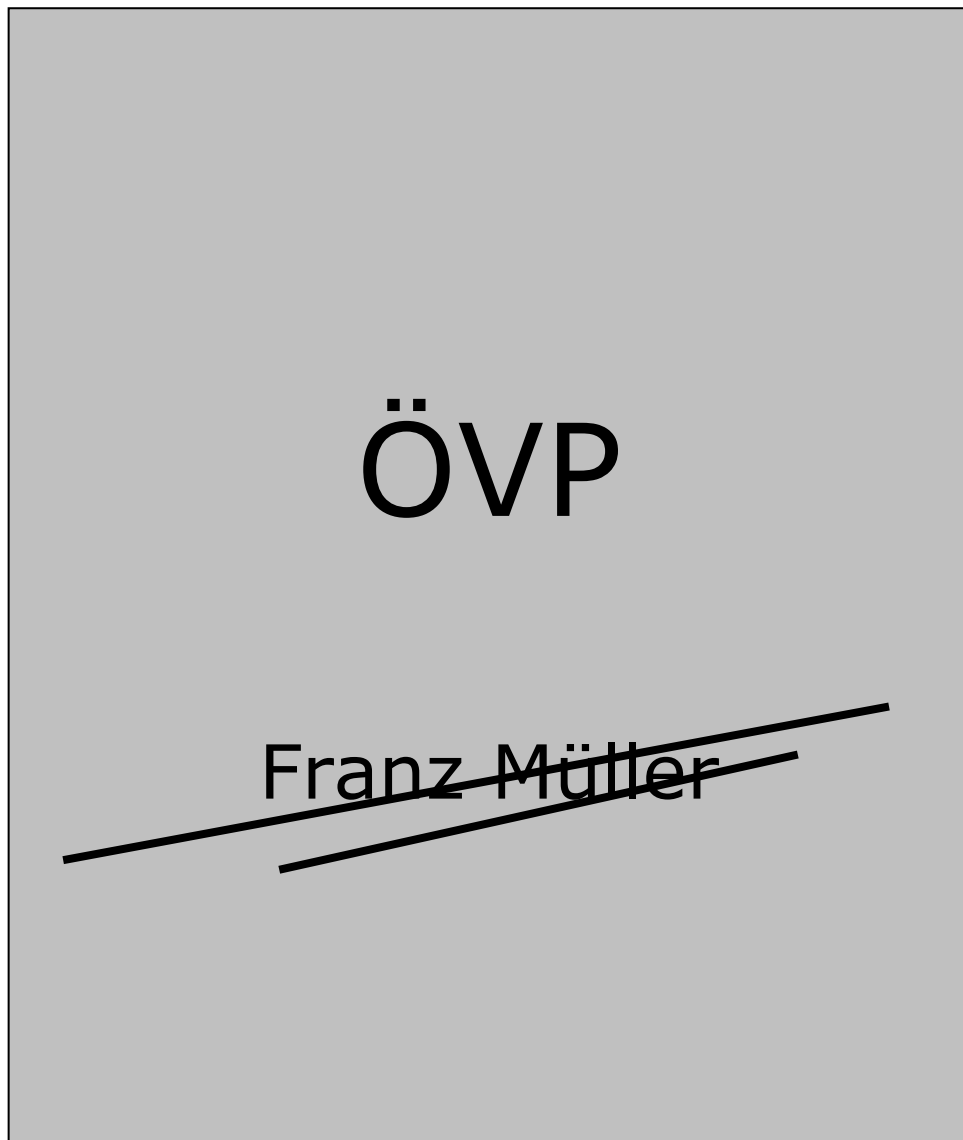


Karl
Simmerl

Gültigkeit: Ja
Parteistimme: für Alternative Liste
Vorzugsstimme: nur für Karl Simmerl

Begründung: Die Wahlpartei, die gewählt werden soll, ist durch Benennung eines ihrer Kandidaten eindeutig bezeichnet (Punkt 1.b).

Beispiel 17:



Gültigkeit: Ja
Parteistimme: ÖVP
Vorzugsstimme: nach Wahlvorschlag – mit Ausnahme von Franz Müller; die übrigen Kandidaten rücken nach.

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet eine Wahlpartei eindeutig (Punkt 1.a). Da der Kandidat Franz Müller gestrichen wurde, rücken die übrigen Bewerber vor (§ 48 Abs.3).

Beispiel 18:

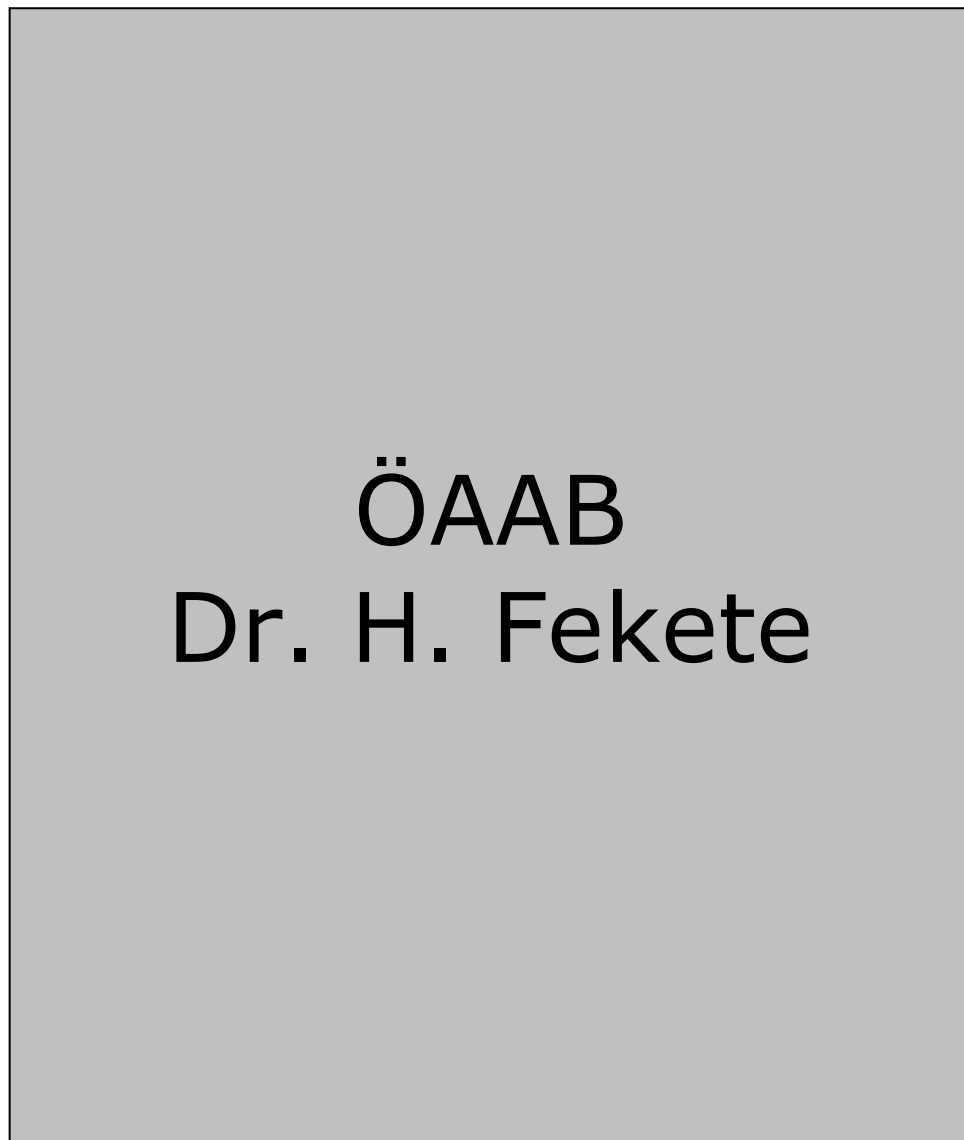


Gruber

Gültigkeit: Nein
Parteistimme: keine
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Genannte ist zwar auf Grund des Fotos unterscheidbar (sowohl auf dem Wahlvorschlag der ÖVP als auch auf demjenigen der AL kandidiert ein Bewerber namens Gruber); Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen sind aber unzulässig (Punkt 2.g).

Beispiel 19:



Gültigkeit: Ja
Parteistimme: ÖVP
Vorzugsstimme: nur für Dr. Fekete

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet einen Kandidaten eindeutig (Punkt 1.a).

Beispiel 20:



5. Mayer
4. Strauß
3. Wimmer
1. Prof. Dr. Wolf
2. Mag. Wenzl

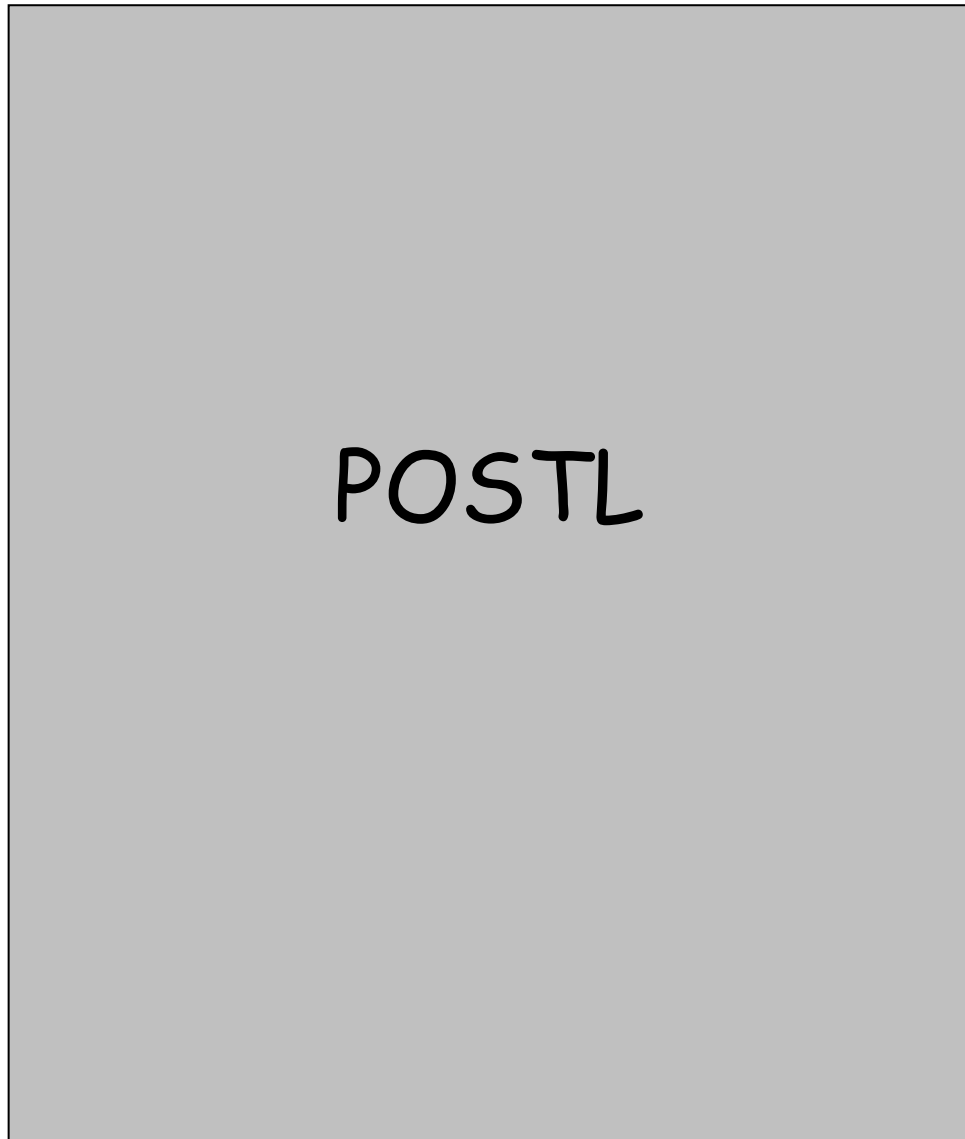
Gültigkeit: Ja

Parteistimme: SPÖ

Vorzugsstimme: für die angeführten Kandidaten in der ursprünglichen Reihenfolge

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet fünf Kandidaten eindeutig (Punkt 1.a). Die vom Wähler angebrachten Ziffern bewirken keine Umreihung (§ 48 Abs.4).

Beispiel 21:



Gültigkeit: Ja
Parteistimme: ÖVP
Vorzugsstimme: keine

Begründung: Der Stimmzettel bezeichnet zwei Kandidaten derselben Wahlpartei (Punkt 1.b). Die Kandidatur am Wahlvorschlag der ÖVP ist ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal im Sinne des § 48 Abs.1.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Ermittlungsverfahren hat **zwei Teile**, und zwar das Verfahren zur Ermittlung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate und das Verfahren zur Ermittlung der gewählten Kandidaten. Das Ermittlungsverfahren führt die Gemeindewahlbehörde durch.

1. Ermittlung der Mandate (§§ 52 und 53)

Die Gemeindewahlbehörde muss die von den einzelnen Wahlsprengeln ermittelte Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Parteisummen addieren und so das Wahlergebnis für die gesamte Gemeinde feststellen. Dabei ist die Gemeindewahlbehörde **berechtigt**, das von den Sprengelwahlbehörden festgestellte Ergebnis sowohl auf seine Gesetzmäßigkeit (Bewertung der Stimmzettel) als auch auf die zahlenmäßige Richtigkeit (Rechenfehler) zu **überprüfen**.

Dann ermittelt sie die Mandate (§ 53).

Beispiel:

Die Gemeinde hat 490 Einwohner. Es werden daher in dieser Gemeinde 13 Gemeinderäte gewählt. Von 445 gültigen Stimmen entfallen auf die SPÖ 212, auf die ÖVP 180, auf die FPÖ 34 und auf die Grünen 19 Stimmen. Werden die Parteisummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt ergibt sich Folgendes:

	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne
Parteisumme	212 (1)	180 (2)	34 (12)	19
1/2	106 (3)	90 (4)	17	9,5
1/3	70,7 (5)	60 (6)	11,3	6,3
1/4	53 (7)	45 (8)	8,5	4,8
1/5	42,4 (9)	36 10)	6,8	-----
1/6	35,3 (11)	30	-----	-----
1/7	30,3 (13)	25,7	-----	-----

Die auf diese Weise errechnete **dreizehngrößte** Zahl - nämlich 30,3 - ist die **Wahlzahl**. (Die in Klammern gesetzten Zahlen geben an, die wievielt größte Zahl die in der betreffenden Zelle angeführte Zahl ist; sie entsprechen der Vergabereihenfolge).

Die **Wahlzahl** ist in 212 **siebenmal**, in 180 **fünfmal** und in 34 **einmal** enthalten. Daher entfallen auf die SPÖ **sieben Mandate**, auf die ÖVP **fünf Mandate** und auf die

FPÖ **ein Mandat**. Die Grünen erreichen kein Mandat, weil ihre Parteisumme niedriger ist als die Wahlzahl.

2. Ermittlung der Gemeinderäte (§ 54)

Nach Feststellung der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden Mandate müssen die Personen ermittelt werden, die Mandate erreicht haben.

Bei jenen Wahlparteien für die **höchstens 10 Stimmzettel** abgegeben wurden, welche Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste (Wahlvorschlag) aufweisen, ist diese Ermittlung einfach. Hat eine solche Wahlpartei z.B. 8 Mandate erhalten, sind die ersten 8 auf den Wahlvorschlag angeführten Personen als gewählt zu erklären.

Wurden aber für eine Wahlpartei mindestens **11 Stimmzettel** abgegeben, die den Namen eines oder mehrerer Bewerber, der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste aufweisen, so müssen die gewählten Personen durch Wahlpunkte ermittelt werden.

Dazu werden die Stimmzettel, die für diese Partei gewertet wurden, geteilt in solche

1. mit namentlich angeführten Bewerbern und
2. ohne namentlich angeführte Bewerber.

A) Die Stimmzettel mit namentlich angeführten Bewerbern werden wie folgt bewertet:

Hat eine solche Wahlpartei beispielsweise 8 Mandate erreicht, so erhält der Erste, der jeweils auf einem Stimmzettel genannt ist, 8 Wahlpunkte, der Zweitgenannte 7 Wahlpunkte usw. der Achtgenannte 1 Wahlpunkt. Wurde ein Name gestrichen, wird er bei der Wahlpunkteverteilung ausgelassen (z.B. wird der Zweite gestrichen, erhält der Dritte sieben Punkte usw.).

Bei Namensstimmzetteln erhalten nur die auf dem Stimmzettel genannten Kandidaten Wahlpunkte, alle anderen nicht. Ist zum Beispiel auf einem Stimmzettel nur ein Name enthalten, so erhält nur der Genannte Wahlpunkte; sonst erhält durch diesen Stimmzettel niemand Wahlpunkte. Wären im obigen Beispiel zwei Namen angeführt, erhält der Erstgenannte 8 Wahlpunkte und der Zweitgenannte 7 Wahlpunkte.

Sind auf mehreren Stimmzetteln Namen verschiedener Kandidaten derselben Wahlpartei genannt, erhalten diese ebenfalls Wahlpunkte, und zwar entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag (§ 54 Abs.1).

B) Die Stimmzettel ohne namentlich angeführten Bewerbern werden wie folgt bewertet:

Es erhalten die Kandidaten Wahlpunkte in der Reihenfolge, in der sie auf dem **Wahlvorschlag** angeführt sind. Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag an einer Stelle gereiht sind, die über der Anzahl der erreichten Mandate liegt, erhalten aus Stimmzetteln ohne Namensnennung keine Wahlpunkte; z.B. erhält ein an 10. Stelle gereihter Bewerber keine Wahlpunkte aus Stimmzetteln ohne Namensnennung, wenn die Partei nur neun Mandate erreicht hat.

C) Ergebnis:

Die Summe der Wahlpunkte aus beiden Arten von Stimmzetteln (mit und ohne Namensnennung) ergibt die endgültige Anzahl der von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte.

Als gewählt gelten jene Wahlwerber, die in der Reihenfolge der Anzahl der Wahlpunkte an oder über der Stelle liegen, die der Anzahl der von der Partei erreichten Mandate entspricht.

Im obigen Beispiel würde jener Bewerber, der die achthöchste Anzahl der Wahlpunkte erreicht hat, und die sieben Wahlwerber, die mehr Wahlpunkte erreicht haben, als gewählt gelten.

Aus den oben stehenden **Beispielen** für Stimmzettel 1 - 21 ergibt sich unter der Annahme des nachstehenden Wahlergebnisses

ÖVP	11 Mandate
SPÖ	6 Mandate
Alternative Liste	2 Mandate

folgendes Ergebnis:

In den Beispielen 1, 6, und 15 erhalten die Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages Punkte.

Im Beispiel 2 erhält Dr. Fritz Hiller 6 Wahlpunkte. Die übrigen Kandidaten dieser Liste erhalten keine Punkte aus diesem Stimmzettel.

Im Beispiel 3 erhalten Franz Müller 11 und Leopold Gruber 10 Wahlpunkte. Die übrigen Kandidaten dieser Liste erhalten keine Punkte aus diesem Stimmzettel.

Im Beispiel 4 erhält Karl Mayer 6 Wahlpunkte. Die übrigen Kandidaten dieser Liste erhalten keine Punkte aus diesem Stimmzettel.

Im Beispiel 5 und 16 erhält Karl Simmerl je 2 Wahlpunkte. Die übrigen Kandidaten dieser Liste erhalten keine Wahlpunkte aus diesen Stimmzetteln.

Im Beispiel 17 erhalten alle Wahlwerber - mit Ausnahme Franz Müller - entsprechend ihrer Stellung am Wahlvorschlag Wahlpunkte. Da durch die Streichung des Wahlwerbers Franz Müller die übrigen Wahlwerber vorrücken, erhält Leopold Gruber 11, Alex Just 10, Mag. Johann Graf 8 Wahlpunkte usw.

Im Beispiel 19 erhält Dr. Hans Fekete 11 Wahlpunkte. Die übrigen Kandidaten dieser Liste erhalten keine Wahlpunkte aus diesem Stimmzettel.

Im Beispiel 20 erhalten Karl Mayer 6, Ferdinand Strauß 5, Josef Wimmer 4, Univ. Prof. Dr. Wolf 3 und Mag. Wenzl 2 Wahlpunkte. Die übrigen Kandidaten dieser Liste erhalten keine Wahlpunkte aus diesem Stimmzettel. Die vom Wähler angebrachten Ziffern bewirken **keine Umreihung**.

Im Beispiel 21 erhält kein Kandidat Wahlpunkte aus diesem Stimmzettel. Da zwei Kandidaten den Nachnamen Postl führen, erhalten auch diese Personen keine Wahlpunkte.

Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses (Mandate und gewählte Personen) muss es sofort durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht werden.

Nichtgewählte sind, falls ein Gemeinderat ausscheidet, **Ersatzmitglieder**.

Wurden die Gemeinderäte durch Umreihung nicht in der Reihenfolge des Wahlvorschlages gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der Ersatzmitglieder trotzdem nach der Reihenfolge der Nichtgewählten am Wahlvorschlag. Wahlpunkte, die eventuell von einzelnen Kandidaten im Wahlverfahren erreicht wurden, sind für die Reihung der Ersatzmitglieder ohne Bedeutung.

Beispiel:

Parteiliste:	Reihenfolge der Ersatzmitglieder
1. gewählt	
2. nicht gewählt	1.
3. gewählt	
4. gewählt	
5. gewählt	

6. nicht gewählt	2.
7. gewählt	
8. nicht gewählt	3.
9. nicht gewählt	4.
10. gewählt	
11. nicht gewählt	5.
usw.	

Bekanntgabe und Kundmachung des Wahlergebnisses

Sofortmeldung:

Nach Beendigung des Mandatsermittlungsverfahrens muss das Teilwahlergebnis (Mandatsverteilung, Anzahl der abgegebenen, gültigen und ungültigen Stimmen) telefonisch oder mittels E-Mail der Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben werden.

Die Bezirkshauptmannschaften müssen die von den Gemeinden erhaltenen Wahlergebnisse elektronisch dem Amt der NÖ Landesregierung weitermelden.

Das Wahlergebnis (gewählte Bewerber, Mandatsverteilung, abgegebene, gültige und ungültige Stimmen) muss durch Anschlag an der Amtstafel mit Muster 20 kundgemacht werden. Diese Kundmachung ist bis mindestens zum Ende der Anfechtungsfrist (siehe unten) an der Amtstafel zu belassen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist notwendig.

Meldung:

Neben der sofortigen Meldung muss das gesamte Wahlergebnis (Mandate, Namen und Ersatzmitglieder) der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft rasch mitgeteilt werden! Diese Mitteilung erfolgt durch Übersendung je einer beglaubigten Kopie der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde und der Kundmachung des Wahlergebnisses, wobei die amtlichen Drucksorten (Formulare) verwendet werden müssen.

VERFAHREN NACH DEM WAHLTAG

Wahlanfechtung

Die Gemeinderatswahlen kann von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Wahlpartei, die einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (also auch, wenn dieser von der Wahlbehörde zurückgewiesen und nicht veröffentlicht wurde), sowie von jedem Wahlwerber, der behauptet, in seinen passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, schriftlich angefochten werden. Anfechtungsgrund kann eine behauptete Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder angeblich gesetzwidrige Vorgänge im Wahlverfahren sein. Die Beschwerde muss binnen zwei Wochen vom ersten Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Gemeinde schriftlich eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde (Bürgermeister) muss die Beschwerde binnen drei Tagen samt den Wahlakten der Landes-Hauptwahlbehörde, die über die Beschwerde endgültig entscheidet, vorlegen.

SONSTIGES

Fristen

Die Berechnung der **Fristen** regelt § 71. Nach dieser Bestimmung werden im Wahlverfahren der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- und andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage. Fällt das Ende einer Frist auf einen dieser Tage, so haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden durch Journaldienst vorzusorgen, dass ihnen befristete Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Dies trifft auf die im Wahlkalender angeführten Tage nicht zu, jedoch könnte im Berichtigungsverfahren gegen das Wählerverzeichnis das Ende der zur Äußerung gemäß § 24 festgesetzten Frist auf einen dieser Tage fallen. Da diese Gesetzesstelle auch eine mündliche Äußerung der Person, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, vorsieht, müsste in einem solchen Fall Journaldienst zur Entgegennahme der mündlichen Äußerung vorgesehen werden. Es ist daher empfehlenswert schon bei der ersten Sitzung der Gemeindewahlbehörde die Zeiten für allfällige Journaldienste festzulegen und an der Amtstafel kundzumachen.

Die Tage des **Postlaufes** sind in die **Frist einzurechnen**. Für die Berechnung der Fristen gilt § 32 AVG sinngemäß.

Kosten

Die Verteilung der Kosten der gesamten Gemeinderatswahl regelt § 72. Von den Gemeinden sind vor allem die Kosten der Rundschreiben, Wahlkuverts, der amtlichen Stimmzettel und der Wahlkarten zu tragen. Die Gesamtkosten der Gemeinderatswahlen werden, soweit sie einstweilig vom Land NÖ übernommen werden (z.B. für Wahlkuverts), auf die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Der so errechnete Betrag, der von jeder einzelnen Gemeinde geleistet werden muss, wird mit der Überweisung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abgerechnet.

Die Gemeinden müssen außerdem für die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden aufkommen. Die Höhe dieser Entschädigung ist durch eine Verordnung des Gemeinderates (§ 16 Abs.6) zu regeln. Es gebührt nur

denjenigen Mitgliedern der Wahlbehörden, die durch ihre Tätigkeit tatsächlich einen Verdienstentgang haben, eine Entschädigung. Für Studenten, Pensionisten, Arbeitslose kommt daher schon begrifflich eine Entschädigung nicht in Frage.

Drucksorten

Zur Durchführung von Wahlen werden den Gemeinden Wahlkuverts, Wahlkarten und Durchführungsrundschreiben zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt per E-Mail bzw. durch die Bezirkshauptmannschaften. Die in der **neu gefassten** Verordnung der NÖ Landesregierung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350/2-8, vorgesehenen Formulare werden seitens des Amtes der NÖ Landesregierung nicht in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Sie können ausschließlich in elektronischer Form von folgender Internetadresse bezogen werden:

www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Wahlen/NOe-Gemeinderatswahlen/Gemeinderatswahlformulare.html

Es besteht für Gemeinden und wahlwerbende Parteien die Möglichkeit, die Formulare entweder zunächst auszudrucken und den Ausdruck sodann auszufüllen oder nach dem Download die Formulare elektronisch weiter zu bearbeiten und den Ausdruck erst abschließend durchzuführen. In allen Fällen ist aber die Herstellung von Ausdrucken zum Zwecke der Dokumentation erforderlich.

Folgende Formularmuster sind in der genannten Verordnung vorgesehen:

- Muster 1: Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung
- Muster 2: Kundmachung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde
- Muster 3: Kundmachung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)
- Muster 4: Wähleranlageblatt
- Muster 5: Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnis
- Muster 6: Wahlvorschlag
- Muster 7: Unterstützungserklärungen
- Muster 8: Kundmachung der Wahlvorschläge

- Muster 9: Kundmachung des Wahllokales (Gemeinde ohne Wahlsprengel)
- Muster 10: Kundmachung der Wahllokale (Gemeinde mit Wahlsprengel)
- Muster 11: Überkuvert
- Muster 12: Wahlkarte
- Muster 13: Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts
- Muster 14: Amtlicher Stimmzettel
- Muster 15: Abstimmungsverzeichnis
- Muster 16: Niederschrift der Sprengelwahlbehörde
- Muster 17: Niederschrift der besonderen Wahlbehörde
- Muster 18: Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Briefwahlkartenkontrollverfahren
- Muster 19: Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Ermittlungsverfahren
- Muster 20: Kundmachung des Wahlergebnisses

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in Wahlangelegenheiten

1. VfSlg. 1327, 1328, 1329: Wenn ein Wahlberechtigter in zwei oder mehreren Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, kann er in jeder dieser Gemeinden das Wahlrecht zur Gemeindevertretung ausüben. Dies steht mit dem Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechtes nicht im Widerspruch, da dieser nur bedeutet, dass jedem Wähler für die Wahl ein und desselben Vertretungskörpers nur eine Stimme zusteht. Jede Gemeindevertretung ist aber für sich ein besonderer Vertretungskörper, das Wahlrecht ist daher für jede Gemeindevertretung gesondert zu beurteilen.
2. VfSlg. 1393, 1394: Für den Begriff des Wohnsitzes ist es unerheblich, ob die Absicht dahin geht, an dem Ort des genommenen Aufenthaltes in Zukunft für immer zu bleiben. Es genügt, dass im Zeitpunkt der Begründung des Aufenthaltes in einem Ort nicht die Absicht besteht, sich daselbst nur vorübergehend, also für eine mehr oder weniger genau bestimmte Zeit, aufzuhalten, und dass die betreffende Person diesen Ort bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Rechtsverhältnisse und Geschäfte frei gewählt hat.
3. VfSlg. 1393, 1394: Die Tatsache, dass für gewisse Kategorien von Personen - so auch für Studierende und Schüler - ein Wahlgerichtsstand am Aufenthaltsort für

die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche festgesetzt ist, hindert nicht, dass solche Personen am Ort ihrer Studien auch ihren ordentlichen Wohnsitz haben können, der auch zivilrechtlich, u.zw. dann in Betracht kommen kann, wenn es sich um die Geltendmachung anderer als vermögensrechtlicher Ansprüche handelt.

4. Der Garnisonsort eines längerdienenden Bundesheerangehörigen kann nicht ohne nähere Prüfung seiner anderen Lebensumstände als ordentlicher Wohnsitz angenommen werden (VfGH Erk. v. 13.12. 968).
5. VfSlg. 2935: Nur an jenem Ort wird ein ordentlicher Wohnsitz begründet, welchen die betreffende Person zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hat (VfSlg.1327, 1328, 1329). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Absicht dahin gehen muss, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben. Es genügt durchaus, dass der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist (VfSlg. 1393 und 1394). Darum kann der ordentliche Wohnsitz eines Studierenden am Studienort oder eines Arbeiters am Beschäftigungsort nicht mit der Begründung allein verneint werden, dass es sich nicht um auf Dauer berechnete Verhältnisse handelt. In gleicher Weise wäre es unrichtig zu sagen, dass schlechthin am Studienort oder Beschäftigtenort ein ordentlicher Wohnsitz gegeben wäre.
6. VfSlg. 2935: Der Besitz einer vollkommen eingerichteten Wohnung im eigenen Haus, die Zahlung von Steuern und das wirtschaftliche und gesellschaftliche Interesse in der Gemeinde reichen für sich allein nicht aus, um einen ordentlichen Wohnsitz annehmen zu können.
7. VfSlg. 2935: Die Umstände, dass sich Personen im Gemeindegebiet nur zum Wochenende und zur Sommerfrische aufhalten, gestatten nicht den Schluss, dass sich diese Personen die Gemeinde zu einem weiteren Mittelpunkt ihrer kulturellen, beruflichen und gesellschaftlichen Interessen gewählt haben, wenn sie sich überwiegend in Wien aufhalten, in Wien beruflich tätig sind und dort eine eingerichtete Wohnung unterhalten.
8. VfSlg. 1327, 5147, 6303, 7766: Der Aufenthalt in einem Ort während eines Teiles des Jahres zu Erholungszwecken, auch wenn er im eigenen Haus erfolgt, rechtfertigt noch nicht die Annahme, an diesem Ort einen ordentlichen Wohnsitz zu haben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine Person einen ordentlichen Wohnsitz in der Stadt und einen weiteren Wohnsitz auf dem Lande, nämlich dort hat, wo sie ihr eigenes Haus besitzt. Es ist jedoch erforderlich, dass zum häufigen Aufenthalt im eigenen Haus weitere Umstände hinzutreten, aus denen hervorgeht, dass die Person auch diesen Ort (die Landgemeinde) zu einem Mittelpunkt

ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hat. Ob solche Umstände vorliegen oder nicht, ist im Einzelfall zu prüfen.

9. VfSlg. 5796: Ob eine Person sich in der Absicht in der Gemeinde niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen, also die Absicht hatte, den Ort in der Gemeinde zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten, kann nicht nur aus Umständen erschlossen werden, die in der Gemeinde lokalisiert sind; es ist das gesamte wirtschaftliche, berufliche, gesellschaftliche und sonstige Verhalten der Person in Betracht zu ziehen, das geeignet ist, Anhaltspunkte für die Beantwortung der umschriebenen Frage zu bieten. Wenn also die Person etwa zwei Wohnungen in verschiedenen Gemeinden benützt und etwa in verschiedenen Gemeinden Haushalte führt, so ist dieser Umstand als Ganzes für die Beobachtung der Frage, ob die Person in einer dieser Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne der §§ 1 und 2 GWO (jetzt: § 18 Abs. 6 NÖ GWRO 1994) hat, relevant; es kann nicht die Benützung einer der beiden Wohnungen und die Führung eines der beiden Haushalte in der einen Gemeinde für sich allein, isoliert, in Betracht gezogen werden.
10. VfSlg. 7776: Zum häufigen Aufenthalt im eigenen Haus müssen weitere Umstände hinzutreten, aus denen hervorgeht, dass die Person auch diesen Ort zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hat. Ob solche Umstände vorliegen oder nicht, ist im Einzelfall zu prüfen.
11. VfSlg. 9093: Durch den Erwerb der Verfügungsbefugnis über eine Wohnung, mag sie auch als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in Zukunft vorgesehen sein, allein kann ein ordentlicher Wohnsitz nicht begründet werden; dieser setzt vielmehr voraus, dass die betreffende Person die Wohnung tatsächlich zum Wohnen bezogen hat.
12. VfSlg. 1237: Es besteht für die Wahlbehörde keine Pflicht, die Echtheit der Unterschriften auf den Wahlvorschlägen von Amts wegen zu prüfen.
13. VfSlg. 2936: Nach Überreichung der Wahlvorschläge an die Wahlbehörde sind Veränderungen unzulässig. Durch die Veröffentlichung des Inhaltes eines Wahlvorschlages werden nur formelle Mängel saniert. Formelle Mängel sind nur solche, die die Wahlbehörde zur Zurückstellung zum Zwecke der Verbesserung berechtigen.
14. Zur Aufhebung des Wahlverfahrens führen:

1. Fehlen einer Wahlzelle;
2. fehlender Anschlag der Parteiliste in der Wahlzelle;
3. Möglichkeit der Beobachtung der Wähler beim Wahlvorgang;
4. Fehlen einer geeigneten Wahlurne;
5. unmittelbares Einlegen des Wahlkuverts durch den Wähler in ein offenes Verhältnis;

Die in Punkt 1 bis 5 genannten Gesetzesverletzungen sind geeignet, einen Einfluss auf das Wahlverfahren auszuüben.

15. VfSlg. 4168: Die Feststellung, dass ein Wahlvorschlag als nicht eingebracht gilt, ist nicht bescheidmäßig zu treffen.
16. VfSlg. 4189: Auf eine nach Ablauf der Anfechtungsfrist behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens kann vor dem Verfassungsgerichtshof nicht mehr eingegangen werden.
17. VfSlg. 4223: Der rechtswidrige Ausschluss einer Wählergruppe von der Teilnahme an der Wahl ist auf das Wahlergebnis von Einfluss.
18. VfSlg. 1077: Stimmzettel, die um bis 2,5 mm vom gesetzlichen Ausmaß abweichen, sind gültig.
19. Stimmzettel, die 5 mm vom gesetzlichen Ausmaß abweichen, sind ungültig (Erk. vom 27.6.1968).
20. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommt zwar nicht einer bestimmten Wahlpartei zu, sondern jede im Ausschuss vertretene Wahlpartei kann grundsätzlich jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, für diese Funktion nominieren. Jedoch muss für diese Wahl ein schriftlicher Wahlvorschlag vorliegen. Gemäß dem sinngemäß anzuwendenden § 103 Abs.1 NÖ GO 1973 sind in weiterer Folge nur - auf einem Wahlvorschlag angeführte - Vorgeschlagene wählbar und jeder Wahlzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Auch für die Wahl des Vorsitzendenstellvertreters gilt, dass für diese Wahl schriftliche Wahlvorschläge einer im Ausschuss vertretenen Wahlpartei vorliegen müssen. (Erk. vom 2.7.2011, B 1169/10).

WAHLKALENDER

für die allgemeine Gemeinderatswahl 2015

Stichtag: 20. Oktober 2014

Wahltag: 25. Jänner 2015

W.n.St. = Woche(n) nach dem Stichtag

T.n.St. = Tage nach dem Stichtag

T.v.Wt. = Tag(e) vor dem Wahltag

So 19.10.2014 **spätestens, Kundmachung** der Wahlausschreibung an der Amtstafel.

Mo 20.10.2014 **Stichtag** (Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung).

Mo 27.10.2014 **spätestens**, Überreichung der Parteivorschläge für die
1 W.n.St. Bestellung der sechs Beisitzer und der Ersatzmitglieder sowie
der Vertrauenspersonen und der Vertreter der Vertrauensperso-
nen für die **Gemeindewahlbehörde** an den Vorsitzenden der
Bezirkswahlbehörde (§ 14 Abs.1 lit.a. i.V.m. §§ 9 und 15 Abs.2
NÖ GRWO 1994).

UND

Mo 27.10.2014 **spätestens**, Antrag der wahlwerbenden Parteien auf Ausfolgung
von Abschriften (Vervielfältigungen) des Wählerverzeichnisses (§
22 Abs.2 NÖ GRWO 1994).

Mo 3.11.2014 **spätestens**, erste Sitzung der Gemeindewahlbehörde.

UND

Mo 3.11.2014 **spätestens**, (bei der ersten Sitzung) Festsetzung der

- 2 W.n.St. Wahlsprengel durch die Gemeindewahlbehörde und Bekanntgabe an die Bezirkswahlbehörde und die Wahlparteien (§ 10 Abs.1 NÖ GRWO 1994).
- Di 4.11.2014** **spätestens**, Kundmachung der Namen der Vorsitzenden, Beisitzer, Ersatzmitglieder und der Vertrauenspersonen der **Gemeindewahlbehörde** an der Amtstafel (§ 13 Abs.6 lit.c NÖ GRWO 1994).
- So 9.11.2014** **spätestens**, Kundmachung des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses an der Amtstafel (§ 21 Abs.2 NÖ GRWO 1994).
- Mo 10.11.2014** **Auflegung** des **Wählerverzeichnisses** an fünf Werktagen zur öffentlichen Einsichtnahme (§ 21 Abs.1 NÖ GRWO 1994), **Beginn der Berichtigungsantragsfrist** (§ 23 Abs.1 NÖ 1994 GRWO).
- 3 W.n.St.

UND

- Mo 10.11.2014** **spätestens, Ausfolgung** von Abschriften (Vervielfältigungen) des Wählerverzeichnisses an die Wahlparteien, die rechtzeitig um deren Übermittlung angesucht haben (§ 22 Abs.1 NÖ GRWO 1994).
- MELDUNG:** *Sofortige Mitteilung der Anzahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die Bezirkshauptmannschaft und an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.*
- Fr 14.11.2014** **spätestens**, abends, Beendigung der öffentlichen Auflage des Wählerverzeichnisses.
- 3 W.n.St. + 5 T.
- Mo 17.11.2014** **spätestens, Überreichung der Parteivorschläge** an den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde für die Bestellung der drei Beisitzer und der Ersatzmitglieder, sowie der Vertrauensper-
- 4 W.n.St.

sonen und der Vertreter der Vertrauenspersonen hinsichtlich der Sprengelwahlbehörden (§ 14 Abs.1 lit.b und § 15 Abs.2 NÖ GRWO 1994); sowie an den Bürgermeister für die Bestellung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter hinsichtlich der Sprengelwahlbehörden (§ 14 Abs.2 lit.a NÖ GRWO 1994).

Do 20.11.2014 **16.00 Uhr**, Ende der Frist zur Einbringung von
3 W.n.St. + 10.T. **Berichtigungsanträgen gegen das Wählerverzeichnis (§ 23 Abs.1 NÖ GRWO 1994).**

Di 9.12.2014 **spätestens**, Abschluss des Berichtigungs- und
50 T.n.St. Beschwerdeverfahrens (§ 26 Abs.4 NÖ GRWO 1994).

Mi 17.12.2014 12.00 Uhr, **spätestens**, Einbringung der **Wahlvorschläge** bei
39 T.v.Wt. der Gemeindewahlbehörde (§ 29 Abs.1 NÖ GRWO 1994).

UND

MELDUNG: **spätestens**, Bekanntgabe der **endgültigen** Zahl der **Wahlberechtigten** nach Abschluss des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens an die Bezirkshauptmannschaft und an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.

UND

MELDUNG: **Übermittlung** einer Kopie der (vorläufigen) **Wahlvorschläge** an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.

Mo 29.12.2014 **spätestens**, Einbringung von Ergänzungsvorschlägen zu den
27 T.v.Wt. Wahlvorschlägen (§ 33 Abs.1 NÖ GRWO 1994).

Ab 30.12.2014 **Abschluss der Wahlvorschläge durch die**
24 T.v.Wt. **Gemeindewahlbehörde und Kundmachung der Wahlvorschläge** an der Amtstafel (§ 34 NÖ GRWO 1994) **bis spätestens 1.1.2015 16 Uhr.**

MELDUNG: *Übermittlung je einer Kopie der Kundmachung der Wahlvorschläge an die Bezirkshauptmannschaft und an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.*

Do 15.1.2015 **spätestens, schriftliche** Bekanntgabe der **Wahlzeugen** an den
10 T.v.Wt. Bürgermeister (§ 15 Abs.5 NÖ GRWO 1994).

UND

Do 15.1.2015 **spätestens**, Festsetzung und **Kundmachung** der **Wahllokale**,
der **Wahlzeit** (Wahlende spätestens um 17.00 Uhr) und der **Ver-**
botszonen durch die Gemeinde-wahlbehörde an der Amtstafel
(§§ 35 Abs.1 und 37 Abs.1 NÖ GRWO 1994).

MELDUNG: *Bekanntgabe der Wahllokale und der Wahlzeit an die Bezirks-*
hauptmannschaft und an die Abteilung Gemeinden des Amtes
der NÖ Landesregierung.

Mi 21.1.2015 **spätestens**, Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte (schriftlich)
4 T.v.Wt (§ 39 Abs.1 NÖ GRWO 1994).

Do 22.1.2015 **spätestens**, Ausstellung der Eintrittsscheine für die
3 T.v.Wt Wahlzeugen.

Fr 23.1.2015 **spätestens**, 12.00 Uhr, Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte
2 T.v.Wt (mündlich) bzw. schriftlicher Antrag, wenn eine persönliche
Übergabe (Abholung) der Wahlkarte an eine vom Antragsteller
bevollmächtigte Person möglich ist (§ 39 Abs.1 NÖ GRWO
1994).

UND

Fr 23.1.2015 **spätestens, Festlegung** der Anzahl der **besonderen**
2 T.v.Wt **Wahlbehörden** und eventuelle Bestimmung ihres örtlichen Zu-
ständigkeitsbereiches; Verständigung der Wahlparteien (§ 11 NÖ
GRWO 1994) - nur bei Bedarf

UND

Fr 23.1.2015 **Spätestens**, Einbringung der **Vorschläge** zur Bestellung der
2 T.v.Wt. **Vorsitzenden** und deren **Stellvertreter** der besonderen Wahl-
behörden beim Bürgermeister (§ 14 Abs.2 lit.b NÖ GRWO 1994)

UND

Fr 23.1.2015 **spätestens**, Einbringung der Vorschläge zur Bestellung der drei
Beisitzer, Ersatzmitglieder, Vertrauenspersonen und der Vertre-
ter der Vertrauenspersonen hinsichtlich der **besonderen Wahl-**
behörden beim Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde (§ 14
Abs.1 lit.c und § 15 Abs.2 NÖ GRWO 1994).

Sa 24.1.2015 **spätestens**, im Bedarfsfall Bestellung der Mitglieder der
1 T.v.Wt. besonderen Wahlbehörden durch den Bürgermeister bzw. Vor-
sitzenden der Gemeindewahlbehörde (§ 10 Abs.5, §§ 11 und 12
NÖ GRWO 1994)

UND

Sa 24.1.2015 **spätestens**, Bestellung der Vorsitzenden und Stellvertreter der
1 T.v.Wt. besonderen Wahlbehörden durch den Bürgermeister und Kund-
machung der Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder an der
Amtstafel der Gemeinde (§ 13 Abs.6 lit.e NÖ GRWO 1994)

UND

Sa 24.1.2015 **spätestens**, Kundmachung der Namen der Mitglieder und Er-
satzmitglieder der **Sprengelwahlbehörden** (§ 13 Abs.6 lit. d NÖ
GRWO 1994).

UND

Sa 24.1.2015 **spätestens**, Übermittlung der Wählerverzeichnisse und der
1 T.v.Wt. sonst für die Wahl erforderlichen Unterlagen an die Sprengel-
wahlbehörden und eines Verzeichnisses der bettlägerigen Wahl-
kartenwähler an die besonderen Wahlbehörden.

Sonntag 25.1.2015 - WAHLTAG

Genau(!) um 6.30 Uhr: Entleerung des Einlaufkastens (§ 42a Abs.2 NÖ GRWO 1994).

Ab 6.30 Uhr: Beginn des Wahlkartenkontrollverfahrens durch die Gemeindewahlbehörde (§ 42a Abs.4 NÖ GRWO 1994).

Mo. 26.1.2015 **spätestens, Kundmachung** des **Wahlergebnisses** (§ 55 Abs.2 1 T. n.Wt. NÖ GRWO 1994).

Der Wahlkalender geht ab dieser Stelle davon aus, dass die **Kundmachung des Wahlergebnisses** (Mandatsverteilung **und** gewählte Wahlwerber) am Tag nach dem Wahltag, also am **26.1.2015** erfolgt. Findet die Kundmachung früher oder später statt, verschieben sich die im Kalender enthaltenen Termine entsprechend.

MELDUNG: *Übermittlung je eines Exemplars einer Kopie der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde und der Kundmachung des Wahlergebnisses an die Bezirkshauptmannschaft und an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.*

Mo 9.2.2015 **spätestens**, (bei Annahme dass die Kundmachung des Wahlergebnisses am **26.1.2015** erfolgt ist, sonst zwei Wochen vom ersten Tag der Kundmachung) **Anfechtung** der Gemeinderatswahl mittels Beschwerde (§ 57 NÖ GRWO 1994). Wenn die Kundmachung des Wahlergebnisses bereits am Wahltag erfolgt ist, muss zur Entgegennahme einer allfälligen Beschwerde am Sonntag, dem **8.2.2015**, ein **Journaldienst** eingerichtet sein.

Di 10.2.2015 **frühestens**, erste (konstituierende) Sitzung des Gemeinderates mit Angelobung der Wahlwerber, Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (§ 96 Abs.1 NÖ GO 1973).

- Di 10.3.2015** **spätestens**, erste (konstituierende) Sitzung des Gemeinderates mit Angelobung der Wahlwerber, Wahl des Bürgermeisters und Gemeindevorstandes (§ 96 Abs.1 NÖ GO 1973);
Wurde die Wahl des Gemeinderates angefochten, muss die erste (konstituierende) Sitzung des Gemeinderates spätestens vier Wochen nach Einlangen der Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde stattfinden, sofern nicht die Gemeinderatswahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist;
Eine Beschwerde (Wahlanfechtung) muss binnen drei Tagen samt den Wahlakten der **Landes-Hauptwahlbehörde** vorgelegt werden.
- Mi 11.3.2015** **spätestens**, Kundmachung der **Ergebnisse** der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes.
- MELDUNG:** *Übersendung einer Kopie der Kundmachung über die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes und der dazugehörigen Niederschrift an die Bezirkshauptmannschaft und an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.*
- Di 17.3.2015** **spätestens**, unter der Annahme, dass die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes am letztmöglichen Tag (**10.3.2015**) stattgefunden hat, Anfechtung dieser Wahlen (§§ 108 Abs.1 und 109 NÖ GO 1973).

WAHL DER ÜBRIGEN GEMEINDEORGANE UND DER GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE

ALLGEMEINES

Rechtslage

Derzeit steht die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) in der Fassung der 21. Novelle (LGBl. 1000-23) in Geltung. Alle im Abschnitt „Wahl der übrigen Gemeindeorgane und Gemeinderatsausschüsse“ angeführten §§ beziehen sich auf die NÖ GO 1973, sofern nichts anderes zitiert ist.

Konstituierende Sitzung

In der ersten Sitzung des Gemeinderates müssen alle Mitglieder ein Gelöbnis leisten (§ 97 Abs.2). Mit dieser Angelobung beginnt die (fünfjährige) Funktionsperiode (§ 20 Abs.1).

Die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates) des Vizebürgermeisters und des Prüfungsausschusses muss - wird die Gemeinderatswahl nicht fristgerecht angefochten - **binnen vier Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist** (die Frist endet bei Kundmachung des Wahlergebnisses am 26. Jänner 2015 am 10. März 2015) durchgeführt werden. Diese Wahlen können daher frühestens am 10. Februar 2015 und müssen spätestens am 10. März 2015 durchgeführt werden. Wird das Wahlergebnis (Mandatsverteilung und gewählte Bewerber) früher oder später kundgemacht, verschieben sich die Termine zurück bzw. nach vor.

Wurde die Wahl angefochten, muss die konstituierende Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde stattfinden, es sei denn, dass die Gemeinderatswahl zur Gänze oder teilweise wiederholt werden muss.

Die Einladung zur konstituierenden (ersten) Sitzung erfolgt durch den bisherigen Bürgermeister (seinen Stellvertreter) bzw. durch den Altersvorsitzenden, im Säumnisfall durch die Aufsichtsbehörde (§ 96 Abs.2).

Das **Muster 1** der Verordnung über die Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000/1, enthält die Niederschrift für die genannten Wahlen. In dieser Niederschrift ist der Wahlvorgang genau vorgezeichnet und auf alle Möglichkeiten Bedacht genommen, die sich ergeben können. Wenn nach diesem Muster vorgegangen wird, sollten keine Fehler oder Ungesetzhkeiten unterlaufen.

Die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeindevorstandes (Stadtrates), der(s) Vizebürgermeisters(s), und der Mitglieder des Prüfungsausschusses darf (zunächst) nur durchgeführt werden, wenn bei der Sitzung **mindestens zwei Drittel aller Gemeinderäte** anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss binnen zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat. Bei dieser Sitzung dürfen die Beschlüsse über die Anzahl der zu wählenden Vizebürgermeister und der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) und die Wahlen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder durchgeführt werden.

Alle Wahlen müssen mit **Stimmzetteln und geheim** durchgeführt werden.

Stimmzettel mit aufgedruckten Namen können für jene Wahlen verwendet werden, bei denen Wahlvorschläge eingereicht werden. Für die Wahl des Bürgermeisters und des /der Vizebürgermeister(s) sind leere Stimmzettel zu verwenden.

Wahl des Bürgermeisters

Bei der Wahl des Bürgermeisters - die vor allen anderen Wahlen stattfinden muss - führt den Vorsitz der an Jahren älteste Gemeinderat (Altersvorsitzender - § 96 Abs.4). Er muss unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zwei Gemeinderatsmitglieder als Vertrauenspersonen der Wahl beiziehen (§ 98 Abs.2). Gewählt werden kann nur ein Gemeinderatsmitglied, das österreichischer Staatsbürger ist. Ein Wahlvorschlag muss nicht erstattet werden. Der Wahlvorgang ist in den §§ 98 bis

100 geregelt. Als gewählt gilt das Gemeinderatsmitglied, welches mehr als die Hälfte der **gültigen** - also **nicht der abgegebenen(!)** - Stimmen erreicht (§ 99 Abs.2).

Beispiele:

Beispiel 1:

19 Gemeinderäte anwesend, Wahlergebnis:

4 Stimmzettel lautend auf	Mag. Christian Just
3 Stimmzettel lautend auf	Ing. Johann Berger
12 Stimmzettel leer	(daher ungültig)

Gemäß § 99 Abs. 2 gilt jener Gemeinderat als gewählt, auf den mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Mag. Christian Just ist daher zum Bürgermeister gewählt, weil er mehr als die Hälfte (4) aller abgegebenen gültigen Stimmen (7) erhalten hat.

Beispiel 2:

19 Gemeinderäte anwesend, Wahlergebnis:

9 Stimmzettel lautend auf	Dagmar Bruckner
5 Stimmzettel lautend auf	Jeannine Holzner
5 Stimmzettel lautend auf	Dr. Gabriele Mankau

Zum Bürgermeister ist noch niemand gewählt, da niemand mehr als die Hälfte aller gültigen abgegebenen Stimmen (10 von 19) erhalten hat. Da der Wahlgang erfolglos war, muss eine engere Wahl zwischen denjenigen Kandidaten durchgeführt werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Da Frau Holzner und Frau Dr. Mankau gleich viele Stimmen haben, entscheidet zunächst das Los, wer an der Stichwahl teilnehmen darf.

Die Losentscheidung fällt auf Frau Dr. Mankau. Beim zweiten Wahlgang können daher nur mehr Frau Bruckner und Frau Dr. Mankau gültig gewählt werden:

6 Stimmzettel lautend auf	Dr. Gabriele Mankau
4 Stimmzettel lautend auf	Dagmar Bruckner
2 Stimmzettel lautend auf	Rudolf Hausleitner
7 Stimmzettel leer	(daher ungültig)

Die Stimmzettel, lautend auf Rudolf Hausleitner, sind ungültig, weil er in der Stichwahl nicht gewählt werden konnte. Die leeren Stimmzettel sind gleichfalls ungültig. Es bleiben daher zehn gültige Stimmzettel. Mehr als die Hälfte von diesen (6) lauten auf Frau Dr. Gabriele Mankau, die daher zur Bürgermeisterin gewählt ist.

Wäre die Anzahl der Stimmen lautend auf Frau Dr. Mankau und Frau Bruckner gleich gewesen, hätte das Los entschieden.

Wenn der zum Bürgermeister Gewählte die **Annahme der Wahl ablehnt**, darf in derselben Sitzung **nicht** weiter gewählt werden. Die **Sitzung** ist **abzubrechen** und eine neue Sitzung spätestens innerhalb von zwei Wochen einzuberufen (§ 100).

Das Ergebnis der Wahl muss durch Anschlag an der Amtstafel mit **Muster 2** der Verordnung über die Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 öffentlich kundgemacht werden.

Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates)

Nach der Wahl des Bürgermeisters werden die **geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte)** gewählt. Bei der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) führt den Vorsitz der neu gewählte Bürgermeister. Er muss unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zwei Gemeinderatsmitglieder als Vertrauenspersonen der Wahl beiziehen (§ 98 Abs.3).

Der Gemeinderat muss zuerst die Zahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) und - soweit gesetzlich vorgesehen (vgl. unten) - der Vizebürgermeister bestimmen, deren Anzahl dann während der Funktionsperiode nicht mehr verändert werden darf. Die **Anzahl der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte)** - einschließlich der (des) Vizebürgermeister(s) – darf den dritten Teil der Zahl der Gemeinderäte nicht übersteigen und muss jedenfalls die - von der Einwohnerzahl abhängige – Mindestanzahl nach § 24 aufweisen. Steht die Zahl aufgrund der Beschlussfassung durch den Gemeinderat fest, so sind die einzelnen Gemeindevorstandsstellen (einschließlich der Vizebürgermeister) auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältnis der **Parteisummen** (also nicht nach den Mandaten) aufzuteilen. Dies geschieht nach demselben Verfahren, das zur Feststellung der den Wahlparteien zukommenden Gemeinderatsmandate angewendet wird (§ 53 NÖ GRWO 1994).

Beispiel:

(fünf Vorstandsstellen)

	SPÖ	ÖVP	FPÖ	Grüne
Parteisumme	2.120 (1)	1.810 (2)	342	196
1/2	1.060 (3)	905 (4)	171	98
1/3	706,6 (5)	603,3	114	65,3
usw.				

Die fünftgrößte Zahl ist 706,6; sie ist in 2.120 dreimal und in 1.810 zweimal enthalten. Die Wahlparteien SPÖ und ÖVP können daher **drei** bzw. **zwei geschäftsführende Gemeinderäte** stellen.

Nach dieser Ermittlung muss jede Wahlpartei, der geschäftsführende Gemeinderäte zukommen, einen **Wahlvorschlag** einbringen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Bürgermeister muss zuerst prüfen, ob die Vorgeschlagenen überhaupt wählbar sind (§ 102 Abs.3).

Gewählt können nur Gemeinderatsmitglieder werden, die österreichische Staatsbürger sind. Die Vorgeschlagenen müssen aber nicht auf dem Gemeinderatswahlvorschlag der betreffenden Partei aufscheinen.

Die Wahlvorschläge müssen nicht einzeln einem Wahlvorgang unterzogen werden, sondern die Vorgeschlagenen können auch gemeinsam in einem einzigen Wahlgang gewählt werden. Gewählt können nur die von den Wahlparteien Vorgeschlagenen werden. Wenn auf einem Stimmzettel außer oder anstelle der bzw. des Vorgeschlagenen auch andere Personen stehen, so zählt dieser Stimmzettel nur für diejenige(n) Person(en), die auf dem Vorschlag steht (stehen). Stehen nur Nichtvorgeschlagene auf dem Stimmzettel, dann ist er ungültig. Als gewählt gelten jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen sind (§ 103 Abs.2).

Beispiel:

Parteivorschlag einer Partei, der drei Vorstandsstellen zukommen:

Irene Fischer	erhält	19 Stimmen
Andreas Wolf	erhält	15 Stimmen
Hans Ebner	erhält	1 Stimme

Alle vorgeschlagenen Kandidaten sind gewählt, wenn auch nicht mit der gleichen Stimmenanzahl.

Der Wahlvorschlag einer Wahlpartei kann daher praktisch nicht abgelehnt werden; das wäre nur dann möglich, wenn ein Vorgeschlagener überhaupt keine Stimmen erhalten würde.

Wird von einer Wahlpartei **kein Wahlvorschlag** erstattet, gilt §104.

Das **Ergebnis** der Wahl muss durch Anschlag an der Amtstafel mit **Muster 2** der Verordnung über die Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 öffentlich **kundgemacht** werden (§ 106 Abs.2).

Wahl des/der Vizebürgermeister/s

Nach der Wahl des Gemeindevorstandes wird (werden) der (oder die) Vizebürgermeister gewählt. In Gemeinden mit **über 2.000 Einwohnern** kann ein **zweiter** und in Gemeinden mit **über 10.000 Einwohnern** ein **dritter Vizebürgermeister** gewählt werden (§ 24). Darüber muss in den in Frage kommenden Gemeinden ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden. Zum Vizebürgermeister darf nur ein bereits gewählter geschäftsführender Gemeinderat gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters (§ 105 Abs.1). Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt. Dann ist die Sitzung nicht abubrechen, sondern ein neuer Wahlgang durchzuführen (§ 105 Abs.3). Kann die Stelle eines Vizebürgermeisters durch Verweigerung der Wahlannahme nicht besetzt werden, wird sie freigehalten (§ 105 Abs.3). Wird später von einer zur Besetzung des Vizebürgermeisters berechtigten Wahlpartei (vgl. unten) erklärt, dass mit der Wahlannahme zu rechnen ist, muss binnen zwei Wochen nach Einlangen der Erklärung am Gemeindeamt eine Wahl zur Besetzung der freigehaltenen Stelle durchgeführt werden.

Für die Wahl mehrerer Vizebürgermeister bestehen besondere Bestimmungen. Die Wahl der einzelnen Vizebürgermeister muss einzeln durchgeführt werden. Gehört der Bürgermeister der stärksten Wahlpartei im Gemeinderat an (was nicht unbedingt der Fall sein muss), dann muss der zweite Vizebürgermeister aus der Reihe der stimmenzweitstärksten Wahlpartei angehörenden geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) gewählt werden; das allerdings nur dann, wenn nicht schon der erste Vizebürgermeister von der stimmenzweitstärksten Partei gestellt wird. Gehört der Bürgermeister nicht der stimmenstärksten Partei an, muss der zweite Vizebürgermeister

aus den Reihen der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) der stimmenstärksten Partei gewählt werden; das allerdings auch nur dann, wenn nicht schon der erste Vizebürgermeister der stimmenstärksten Partei angehört (§ 105 Abs.2).

Das **Ergebnis** der Wahl muss durch Anschlag an der Amtstafel mit Muster 2 der Verordnung über die Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 öffentlich **kundgemacht** werden (§ 106 Abs.2).

Meldung:

Je eine Abschrift der Kundmachung und der Niederschrift über die Wahl ist der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft zu senden. Dabei müssen die gleichen Drucksorten verwendet werden, wie für die Originalkundmachung und die Originalniederschrift.

Wahl der Ausschüsse

Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 102 Abs.1, 3 und 4 sowie 103 und 104 (Wahl des Gemeindevorstandes) sinngemäß. Welche Ausschüsse neben dem Prüfungsausschuss eingerichtet werden sollen, entscheidet der Gemeinderat. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören, sonst kann - mit Ausnahme des Prüfungsausschusses - die Anzahl der Mitglieder frei bestimmt werden. Die **Wahl des Prüfungsausschusses** muss in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates erfolgen. Für die Bestellung der übrigen Ausschüsse ist hingegen keine Frist gesetzt. Die Aufteilung der einzelnen Ausschussstellen auf die Wahlparteien und die Wahl der Ausschussmitglieder wird genauso durchgeführt wie die Wahl der geschäftsführenden Gemeinderäte.

Wahl der Ausschussvorsitzenden (Stellvertreter)

§ 107 Abs.5 regelt auch die Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters eines Ausschusses und die Wahl des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (näheres siehe unten).

Die Wahlen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen getrennt durchgeführt werden.

Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Vorsitzendenstellen und der Vorsitzendenstellvertreterstellen, aber nur und in dem Ausmaß als sie im Ausschuss vertreten sind. Das bedeutet, dass Wahlparteien, die nach dem Verhältniswahlrecht keinen Anspruch auf Entsendung von Mitgliedern in die Ausschüsse haben, auch keinen Anspruch auf die Besetzung von Vorsitzenden- bzw. Stellvertreterstellen haben.

Bei der Aufteilung der Stellen bleibt die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unberücksichtigt.

Werden in der Gemeinde sieben Ausschüsse (ohne Prüfungsausschuss) mit je **fünf Mitgliedern** gebildet, so können - entsprechend dem unten stehenden Beispiel - von der **SPÖ drei Mitglieder** und von der **ÖVP zwei Mitglieder** besetzt werden. Die **Aufteilung** der Vorsitzendenstellen erfolgt daher **nur zwischen SPÖ (4) und ÖVP (3)**.

Beispiel:

	SPÖ		ÖVP	
Parteisumme	2.120	(1)	1.810	(2)
1/2	1.060	(3)	905	(4)
1/3	706,6	(5)	603,3	(6)
1/4	530	(7)	447,5	
usw.				

Wahl des Prüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden

Die Wahl des Prüfungsausschusses **muss** in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates erfolgen. Dem Prüfungsausschuss müssen 20 % der Mitglieder des Gemeinderates, aufgerundet auf die nächsthöhere ungerade Zahl, angehören (§ 30 Abs.1).

Gemeinderatsmitglieder:

13
15
19
21
23

Prüfungsausschussmitglieder:

3
3
5
5
5

25	5
29	7
33	7
37	9
41	9

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehören, wenn eine andere als die Wahlpartei des Bürgermeisters im Prüfungsausschuss vertreten ist. Diese Regelung gilt nur für den Vorsitzenden selbst, nicht aber für den Vorsitzendenstellvertreter.

Wahlanfechtungen

Die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes kann jedes Gemeinderatsmitglied und jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei innerhalb von einer Woche nach dem Tag der Wahl gemäß § 108 und § 109 schriftlich bei der Bezirkswahlbehörde anfechten. Die Beschwerde muss beim Gemeindeamt (Stadtamt) eingebracht werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde an die Landes-Hauptwahlbehörde ist seit 2014 nicht mehr möglich. Die Anfechtungen haben **keine aufschiebende Wirkung**. Die Angelobung des Bürgermeisters (Vizebürgermeisters) und die Tätigkeit des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und der Ausschüsse ist daher trotz Anfechtung möglich.

Für die Anfechtung der Wahl der Ausschussvorsitzenden (Stellvertreter) und der Ausschusswahlen gelten die Bestimmungen über die Anfechtung der Vorstandswahl insofern sinngemäß, als die Anfechtungsberechtigung auf die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und die im jeweiligen Ausschuss vertretenen Wahlparteien beschränkt ist.

Mandatsverzicht, Besetzung freier Stellen

Auf das Mandat kann auch vor der Angelobung verzichtet werden; in diesem Fall wird der Verzicht sofort wirksam (§ 110). Bei Verzicht nach der Angelobung wird der Inhalt des Verzichtschreibens eine Woche nach dem Einlangen am Gemeindeamt (Stadtamt) verbindlich. Das bedeutet, dass bei einer allfälligen in der Zukunft liegenden Befristung des Mandatsverzichtes, das Gemeinderatsmandat mit dem angegebenen Zeitpunkt endet, die Erklärung allerdings nur innerhalb einer Woche nach dem Einlangen zurückgezogen werden kann. Der Verzichtende wird in der Liste der Er-

satzmitglieder an letzter Stelle eingereiht; er kann aber auch seine Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangen.

Für ein ausgeschiedenes Gemeinderatsmitglied kann der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wahlpartei des Ausgeschiedenen dem Bürgermeister binnen zwei Wochen nach dem Freiwerden des Mandates ein anderes als das listennächste Ersatzmitglied bekannt geben (§ 114 Abs.3).

SONSTIGES

Fristen

Die Berechnung der **Fristen** zur Wahl der Gemeindeorgane regelt § 120. Nach dieser Bestimmung werden in Wahlverfahren der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- und andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen dieser Tage, so haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden durch **Journaldienst** vorzusorgen, dass ihnen befristete Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

Die Tage des **Postlaufes** sind in die **Frist einzurechnen**. Für die Berechnung der Fristen gilt § 32 AVG sinngemäß.

Drucksorten

Die in der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ GO 1973, LGBl.1000/1-1, vorgesehenen zwei Muster werden seitens des Amtes der NÖ Landesregierung nicht in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Sie können ausschließlich in elektronischer Form von folgender Internetadresse bezogen werden:

www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Wahlen/NOe-Gemeinderatswahlen/Gemeinderatswahlformulare.html

Die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung des V. Hauptstückes der NÖ GO 1973, LGBl.1000/1, sieht folgende Muster vor:

Muster 1: Niederschrift für die konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Muster 2: Kundmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates)

Es besteht für Gemeinden die Möglichkeit, die Formulare entweder zunächst auszudrucken und den Ausdruck sodann auszufüllen oder nach dem Download die Formulare elektronisch weiter zu bearbeiten und den Ausdruck erst abschließend durchzuführen.

Wichtige Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen

Amt der NÖ Landesregierung

02742/9005

Abteilung Gemeinden

Votr.Hofrat Dr.Sturm (Abteilungsleiterin)	12510
Wirkl.Hofrat Mag.Gehart	12520
Wirkl.Hofrat Dr.Grohs (Wahlangelegenheiten)	12543
FOInsp. Lang (Organisation)	12567
Telefax.....	12225
E-Mail-Adresse.....	post.ivw3-wahlen@noel.gv.at

Materialamt

12405

Bezirkshauptmannschaften

Amstetten	07472/9025-0
Telefax.....	07472/9025-21000
E-Mail-Adresse.....	post.bham@noel.gv.at

Baden	02252/9025-0
Telefax.....	02252/9025-22000
E-Mail-Adresse.....	post.bhbn@noel.gv.at

Bruck an der Leitha	02162/9025-0
Telefax.....	02162/9025-23000
E-Mail-Adresse.....	post.bhbl@noel.gv.at

Gänserndorf	02282/9025-0
Telefax.....	02282/9025-24000
E-Mail-Adresse.....	post.bhgf@noel.gv.at

Gmünd.....02852/9025-0
Telefax.....02852/9025-25000
E-Mail-Adresse.....post.bhgd@noel.gv.at

Hollabrunn.....02952/9025-0
Telefax.....02952/9025-27000
E-Mail-Adresse.....post.bhhl@noel.gv.at

Horn.....02982/9025-0
Telefax.....02982/9025-28000
E-Mail-Adresse.....post.bhho@noel.gv.at

Korneuburg.....02262/9025-0
Telefax.....02262/9025-29000
E-Mail-Adresse.....post.bhko@noel.gv.at

Krems an der Donau.....02732/9025-0
Telefax.....02732/9025-30000
E-Mail-Adresse.....post.bhkr@noel.gv.at

Lilienfeld.....02762/9025-0
Telefax.....02762/9025-31000
E-Mail-Adresse.....post.bhlf@noel.gv.at

Melk.....02752/9025-0
Telefax.....02752/9025-32000
E-Mail-Adresse.....post.bhme@noel.gv.at

Mistelbach.....02572/9025-0
Telefax.....02572/9025-33000
E-Mail-Adresse.....post.bhmi@noel.gv.at

Mödling.....02236/9025-0
Telefax.....02236/9025-34000
E-Mail-Adresse.....post.bhmd@noel.gv.at

Neunkirchen.....02635/9025-0
Telefax.....02635/9025-35000
E-Mail-Adresse.....post.bhnk@noel.gv.at

St.Pölten.....02742/9025-0
Telefax.....02742/9025-37000
E-Mail-Adresse.....post.bhpl@noel.gv.at

Scheibbs.....07482/9025-0
Telefax.....07482/9025-38000
E-Mail-Adresse.....post.bhsb@noel.gv.at

Tulln.....02272/9025-0
Telefax.....02272/9025-39000
E-Mail-Adresse.....post.bhtu@noel.gv.at

Waidhofen an der Thaya.....02842/9025-0
Telefax.....02842/9025-40000
E-Mail-Adresse.....post.bhwt@noel.gv.at

Wiener Neustadt.....02622/9025-0
Telefax.....02622/9025-41000
E-Mail-Adresse.....post.bhwb@noel.gv.at

Wien-Umgebung.....02243/9025-0
Telefax.....02243/9025-26000
E-Mail-Adresse.....post.bhwu@noel.gv.at

Zwettl.....02822/9025-0
Telefax.....02822/9025-42000
E-Mail-Adresse.....post.bhzt@noel.gv.at